

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Planfeststellungsbeschluss

für

die Zubeseilung eines zweiten Stromkreises auf der 110-kV-Leitung Trossingen-Tuttlingen, Leitungsanlage 0911

Internet-Fassung (ohne Namen und personenbezogene bzw. zu schützende Daten)

Freiburg im Breisgau, den 06.06.2024

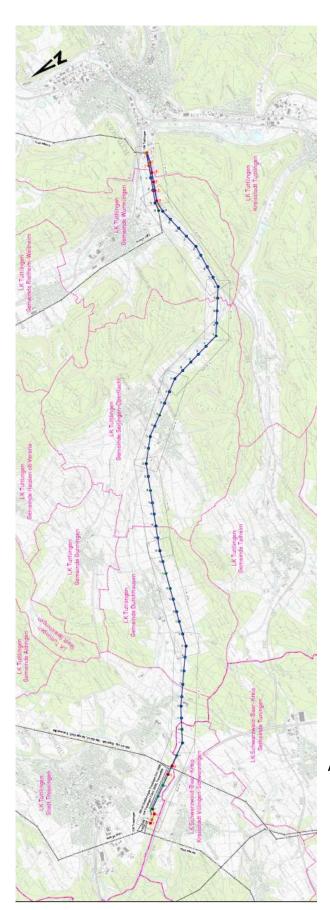


Abb. 1: Übersichtsplan

Inhalt

I.	Festst	ellung des Plans	1
II.	Festge	estellte Planunterlagen	2
III.	Wasse	errechtliche Erlaubnis	4
IV.	Erlaub	onisse und Zulassung	5
٧.	Neben	bestimmungen und Zusagen	5
VI.	Umwe	ltverträglichkeitsprüfung	.18
VII.	Entsc	heidung über Einwendungen	.19
VIII.	Koste	n	.19
Rea	riindu	ng	20
1.		Beschreibung des Vorhabens	
2.		Verfahren	
	2.1	Ablauf des Verfahrens	
3.		Erforderlichkeit	
4.		Nichtbestehen einer UVP-Pflicht	
5.		Variantenentscheidung	
6.		Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange	
	6.1	Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	
	6.2	Kommunale Belange	
	6.3	Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit.	
	6.4	Schutz vor Immissionen während der Bauphase	
	6.5	Klimaschutz	
	6.6	Naturschutz und Landschaftspflege	.36
	6.7	Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten	
	6.8	Landwirtschaft	.49
	6.9	Fischerei	.50
	6.10	Forstwirtschaft	.51
	6.11	Straßenplanung	.51
	6.12	Denkmalschutz	
	6.13	Geologie, Rohstoffe und Bergbau	.52
	6.14	Brand- und Katastrophenschutz	
	6.15	Gewerbeaufsicht	
	6.16	Strom-, Gas- und Wasserversorgung	
	6.17	Internet-, Telefon- und TV-Versorgung	
	6.18	Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme bzw. Betroffenheit	
7.		Berücksichtigung und Abwägung privater Belange	
8.		Begründung der Nebenbestimmungen	
9.		Gesamtabwägung und Zusammenfassung	.66
Rec	htsbeh	nelfsbelehrung	.67
Him	weis		68

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A Autobahn
Abb. Abbildung

AS Anschlussstelle

ASF Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

AVV Baulärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom

19.08.1970

B Bundesstraße

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und

zur Sanierung von Altlasten

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

BBPIG Bundesbedarfsplangesetz

BE Baustelleneinrichtung

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGH Bundesgerichtshof

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche

Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

16. BlmSchV Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)

22. BlmSchV Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte)

32. BlmSchV Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (Geräte-und Maschinenlärmverordnung)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz)

BNetzA Bundesnetzagentur

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)

BW Baden-Württemberg

CEF-Maßnahme Continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen für

die dauerhafte ökologische Funktion)

DB Deutsche Bahn

DIN-EN Deutsches Institut für Normung-Europäische Norm

DSchG Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale – Denkmalschutzgesetz

EN Europa-Norm

EU Europäische Union

EnWG Energiewirtschaftsgesetz

EnWGZuVO Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftliche Zu-

ständigkeiten

EOK Erdoberkante

EuGH Europäischer Gerichtshof

e.V. eingetragener Verein

FFH Flora-Fauna-Habitat (Natura 2000)

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der

natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

FStrG Bundesfernstraßengesetz

GebVerz VM Gebührenverzeichnis Umweltministerium

GebVO UM Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebüh-

rensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem

Geschäftsbereich (Gebührenverordnung Umweltministerium)

GG Grundgesetz

h Stunde ha Hektar

K Kreisstraße
Kfz Kraftfahrzeug

KlimaG BW Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

km Kilometer

KompVzVO Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensations-

verzeichnis-Verordnung)

KSG Bundesklimaschutzgesetz

kV Kilovolt

LAD Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg

LAP Landschaftspflegerische Ausführungsplanung

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

LBO Landesbauordnung für Baden-Württemberg

LEP Landesentwicklungsplan LGebG Landesgebührengesetz

LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz

LWaldG Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)

m Meter

NatSchG Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und

zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg)

NNW Niedrigster Niedrigwasserstand
NJW Neue Juristische Wochenschrift

NuR Natur und Recht

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

ÖKVO Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen – Ökokontenverord-

nung

ÖPNV öffentlicher Personen-Nahverkehr

RIN Richtlinien für integrierte Netzgestaltung

ROG Raumordnungsgesetz

ROV Raumordnungsverordnung

StrG Straßengesetz Baden-Württemberg

StVO Straßenverkehrsordnung

T, bzw. TD Tragmast

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissions-

schutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)

ü.NN über Normalnull (bis 1992 amtliche Bezugsfläche für Höhen über dem

Meeresspiegel; seit 1993 NHN: Normalhöhennull)

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

ÜSG Überschwemmungsgebiet

UW Umspannwerk

VGH Verwaltungsgerichtshof

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

VdTÜV Verband der TÜV e.V.

VRL Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung

der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); Richtlinie

2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

VSG Vogelschutzgebiet

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

WA, bzw. WAD Winkelabspannmast

WE Winkelendmast

WG Wassergesetz Baden-Württemberg

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

WRRL Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)

WSG Wasserschutzgebiet



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Freiburg i. Br. 06.06.2024

Name Durchwahl

Aktenzeichen 24-0513.2-85

(Bitte bei Antwort angeben)

Planfeststellungsverfahren für die Zubeseilung eines zweiten Stromkreises auf der 110-kV-Leitung Trossingen-Tuttlingen, Leitungsanlage 0911, in den Gemeinden Trossingen, Villingen-Schwenningen, Durchhausen, Seitingen-Oberflacht, Wurmlingen und Tuttlingen in den Landkreisen Schwarzwald-Baar und Tuttlingen

Auf den Antrag der Netze BW GmbH vom 07. Juni 2023 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I. Feststellung des Plans

Der Plan für die Zubeseilung eines zweiten Stromkreises auf der 110-kV-Leitung Trossingen-Tuttlingen, Leitungsanlage 0911, in den Gemeinden Trossingen, Villingen-Schwenningen, Durchhausen, Seitingen-Oberflacht, Wurmlingen und Tuttlingen in den Landkreisen Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen wird gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unter den im Abschnitt V. enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- das Auflegen eines zweiten Stromkreises auf die LA 0911 im ca. 16 km langen Leitungsabschnitt vom UW Trossingen bis zum UW Tuttlingen,
- das Auflegen eines zweiten Stromkreises auf die LA 0902 im ca. 1,1 km langen Leitungsabschnitt von Mast 68 bis zum UW Tuttlingen,
- den standortgleichen bzw. -nahen Ersatzneubau von acht Masten der LA 0911,
- die Gestänge- und Fundamentsanierung an 12 weiteren Masten der LA 0911 sowie an einem Mast der LA 0902,

- die Gestängesanierung an den restlichen 40 Masten der LA 0911 sowie an drei Masten der LA 0902,
- den Rückbau von zwei Masten der LA 0911 sowie
- die Verlegung der beiden 110-kV-Erdkabel mit einer Länge von 55 bzw. 170 Metern zum Anschluss der Leitungsanlage 0911 an das Umspannwerk Trossingen.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen¹:

Ordner 1/3

Unter-Plan/ Bezeichnung Maßstab Datum lage Nr. Blatt Nr. 01 Erläuterungsbericht 28.04.2023 02 Übersichtsplan 04.05.2022 1:25.000 03 Lagepläne 03.1 1-9 Lagepläne ohne DOP 03.06.2020 1:2.500 03.2 1-9 Lagepläne mit DOP 03.06.2020 1:2.500 04 Maststandortskizzen Maststandortskizze 0911/1A 04.1 02.06.2020 1:250 1:250 04.2 Maststandortskizze 0911/1B 02.06.2020 04.3 Maststandortskizze 0911/1 02.06.2020 1:250 02.06.2020 04.4 Maststandortskizze 0911/2 1:250 04.5 Maststandortskizze 0911/3 02.06.2020 1:250 04.6 Maststandortskizze 0911/4A 02.06.2020 1:250 04.7 Maststandortskizze 0911/5A 02.06.2020 1:250 Maststandortskizze 0911/6 04.8 02.06.2020 1:250 1:250 04.9 Maststandortskizze 0911/8 02.06.2020 Maststandortskizze 0911/20 04.10 02.06.2020 1:250 04.11 Maststandortskizze 0911/21 02.06.2020 1:250 04.12 Maststandortskizze 0911/28 1:250 02.06.2020 04.13 02.06.2020 1:250 Maststandortskizze 0911/30 04.14 Maststandortskizze 0911/34 02.06.2020 1:250 04.15 Maststandortskizze 0911/42 02.06.2020 1:250 04.16 Maststandortskizze 0911/45 02.06.2020 1:250 04.17 Maststandortskizze 0911/55A 02.06.2020 1:250 1:250 04.18 Maststandortskizze 0911/56A 02.06.2020 04.19 Maststandortskizze 0911/57A 02.06.2020 1:250 04.20 Maststandortskizze 0911/58A 02.06.2020 1:250 04.21 Maststandortskizze 0902/68 02.06.2020 1:250 05 Mast- und Fundamentlisten 05.1 Projektmastliste 03.05.2022 05.2 Masthöhenvergleich 03.05.2022

¹ Die Unterlagen in grauer Kursivschrift sind nicht planfestgestellt und nur nachrichtlich in das Verzeichnis aufgenommen.

05.3	Fundamentliste Bestand	03.05.2022	
05.4	Fundamentliste Projektiert	03.05.2022	
05.5	Fundamentvergleich	03.05.2022	
05.6	Gewichts- und Windspannweite	03.05.2022	
06	Mastbildvergleich	14.08.2020	1.250
06.1	LA 0911: Mast 1A	20.08.2020	1.250
06.2	La 0911: Mast 55A	20.08.2020	1.250
06.3	LA 0902: Mast 4A-5A	20.08.2020	1.250
06.4	LA0902: Mast 56A-58A	20.08.2020	1.250

Ordner 2/3

Unter- lage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
07		Längenprofilpläne		
07.1		0911: Mast 1A-1AB	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.2		0911: Mast 1B-1	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.3		0911: Mast 1-4A	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.4		0911: Mast 4A-5A	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.5		0911: Mast 5A-7	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.6		0911: Mast 7-10	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.7		0911: Mast 10-15	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.8		0911: Mast 15-23	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.9		0911: Mast 23-30	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.10		0911: Mast 30-32	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.11		0911: Mast 32-34	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.12		0911: Mast 34-37	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.13		0911: Mast 37-42	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.14		0911: Mast 42-46	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.15		0911: Mast 46-50	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.16		0911: Mast 50-54	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.17		0911: Mast 54-55A	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.18		0911: Mast 55A-59A	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.1		0902: Mast 68-69	02.07.2020	1:2.500 / 500
07.2		0902: Mast 69-72A	02.07.2020	1:2.500 / 500

Ordner 3/3

Unter- lage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
08		Rechtserwerbsverzeichnisse		
08.1		Gemarkung Trossingen	21.02.2020	
08.2		Gemarkung Weigheim	21.02.2020	
08.3		Gemarkung Schura	21.02.2020	
08.4		Gemarkung Durchhausen	21.02.2020	
08.5		Gemarkung Oberflacht	21.02.2020	
08.6		Gemarkung Seitingen	21.02.2020	
08.7		Gemarkung Wurmlingen	21.02.2020	
08.8		Gemarkung Tuttlingen	03.07.2020	
09		Kreuzungsverzeichnis	16.12.2019	
10		Umweltgutachten		

10.1		Natura-2000 Vorprüfung FFH	31.01.2023	
10.2		Natura-2000 Vorprüfung VSG	31.01.2023	
10.3		Fotodoku Habitatpotenziale	31.01.2023	
10.4		Screening Antrag	31.01.2023	
10.5		saP Bodenbrüter		
10.6		saP Braunkehlche		
10.7		saP Dicke Trespe		
10.8		saP Feldlerche		
10.9		saP Freileitungssensible Arten		
10.10		saP Mastbrüter		
10.11		saP Weißstorch		
10.12		saP Zauneidechse		
10.13		Landschaftspflegerischer Begleit-	31.05.2021	
		plan und Prüfung		
10.14		Landschaftspflegerischer Begleit-	Januar	
	1-9	plan mit Konflikt- und Maßnahmen-	2021	1:2.500
		plan		
10.15		Bodenschutzkonzept	18.04.2023	
11		EMF-Gutachten	11.01.2021	
12		Wasserrechtsantrag	09.08.2022	

III. Wasserrechtliche Erlaubnis

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird dem Vorhabenträger gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 WHG i.V.m. § 12 WHG im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Tuttlingen die wasserrechtliche Erlaubnis zur temporären Grundwasserhaltung in nachfolgendem Umfang erteilt:

Mast- Nr.	Flurst Nr.	Gemarkung	Absenkung unter GOK	Entnahmemenge (I/s)	Gesamtentnahme (m³)	Art der Ableitung
34	627, 629	Seitingen	3,6m	0,03	0,7	Versickerung
42	335	Seitingen	0,7m	2,7*10 ⁻⁴	0,07	Versickerung
45	2529	Wurmlingen	1,2m	0,054	14	Versickerung
58/58A	3357	Wurmlingen	07,m	0,03	0,7	Versickerung
68	3535	Wurmlingen	2,6m	0,5	126	Einleitung Elta

Die Erlaubnis wird befristet erteilt, längstens bis zum Abschluss der Baumaßnahme.

Die Erlaubnis ergeht mit den unter V. unter der Überschrift "Gewässer und Bodenschutz sowie Altlasten" aufgeführten Nebenbestimmungen.

IV. Erlaubnisse und Zulassung

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs.1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt. Die Planfeststellung schließt insbesondere die im Folgenden erwähnten Entscheidungen ein. Nicht von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert, sondern gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert erteilt, wird die für das Vorhaben erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis, die unter III. tenoriert ist.

- Die Entscheidung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG.
- Die nach § 5 Abs. 2 und 4 der Schutzgebietsverordnung vom 14.06.2005, ergänzt am 23.03.2018, für den Naturpark "Obere Donau" erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis in Verbindung mit § 17 Bundesnaturschutzgesetz.
- Die nach § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Landratsamtes Tuttlingen über das Landschaftsschutzgebiet "Lupfen" vom 22.04.1996 erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis in Verbindung mit § 17 Bundesnaturschutzgesetz.
- Die wasserrechtliche Zulassung nach § 78a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet.

V. Nebenbestimmungen und Zusagen

Diese Entscheidung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalten (AV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Allgemein

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieser Entscheidung auszuführen. Die Festsetzungen dieser Entscheidung gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)
- (2) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)
- (3) Die in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (A)
- (4) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)

- (5) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen zu berichten. (A)
- (6) Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten. (AV)

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

(7) Für die Arbeitsstellen oder Lagerflächen im öffentlichen Verkehrsraum wird der Vorhabenträger rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine verkehrsrechtliche Anordnung bzw. Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen beim Straßenverkehrsamt einholen. (Z)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

- (8) Lärmintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind grundsätzlich soweit es gemäß Bauablauf möglich ist auf die Tageszeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten. (A)
- (9) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass in allen Baubereichen die Festlegungen der AVV-Baulärm vom 19.08.1970 eingehalten werden (A)
- (10) Der Vorhabenträger hat bereits bei der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik und den allgemeinen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen, insbesondere auch der 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmverordnung (A)
- (11) Sollten die Grenzwerte der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden können, bleibt die Entscheidung über eine Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG der Planfeststellungsbehörde vorbehalten (AV)

Naturschutz und Landschaftspflege

- (12) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (H)
- (13) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichsoder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im
 Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt
 werden oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)

- (14) Beginn und Ende der Baumaßnahmen hat der Vorhabenträger den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis anzuzeigen. (A)
- (15) Sofern eine Flächeninanspruchnahme besonders sensibler Biotopbestände (FFH-Mähwiesen) aus technischen Gründen unvermeidbar ist, hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass Trackway-Panels verwendet werden (vgl. V1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 31.05.2021 des Büros Emch+Berger GmbH). (A)
- (16) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch ein entsprechendes ökologisches Fachbüro sichergestellt wird. Die ÖBB ist den Naturschutzbehörden der Landratsämter Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis im Vorfeld mitzuteilen. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass durch die ökologische Baubegleitung ein Bericht entsprechend der vorgeschlagenen Maßnahmen im LPB mit Fotodokumentation über die Arbeiten in den sensiblen Bereichen erstellt und den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis nach der Beendigung der Bauarbeiten vorgelegt wird. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass sich die ÖBB schon vor der Umsetzung der Maßnahme mit den Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Nestentfernung außerhalb der Brutzeit) befasst. (A)
- (17) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Arbeiten durch die ökologische Baubegleitung alle gesetzlich geschützten Biotope entlang der Strecke als Tabubereiche (z.B. Markierung mit Flatterband) gekennzeichnet werden. Er hat sicherzustellen, dass die Tabubereiche nicht befahren werden und kein Material in ihnen gelagert wird. Die Abgrenzung der geschützten Bereiche ist dabei vor Ort zu verifizieren und ggf. an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. (A)
- (18) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen von RAS-LP4 und DIN18920 zum Baumschutz eingehalten werden und innerhalb des Abstandbereichs keinerlei Eingriffe in den Untergrund stattfinden und keine Gegenstände abgelagert werden. (A)
- (19) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass Eingriffe in Gehölze soweit wie möglich vermieden werden. Sollten Gehölzrodungen oder -rückschnitte erforderlich sein, sind diese nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Ebenso sind Arbeiten innerhalb des Waldes bzw. innerhalb Heckenstrukturen außerhalb der besonders sensiblen Phase der Vogelbrutzeit durchzuführen. (A)
- (20) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Bereich der Mähwiesen für die Wiedereinsaat artenreiches gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet

Schwäbische Alb für Magerwiesen mit mindestens 50% Kräutern mit Herkunftsnachweis verwendet wird. Alternativ kann Druschgut von geeigneten FFH-Mähwiesen in gutem Erhaltungszustand aus dem gleichen Ursprungsgebiet verwendet werden. Um einer Dominanz von Gräsern und dem Aufkommen von Unkräutern vorzubeugen, ist im ersten Jahr nach der Einsaat ein Schröpfschnitt im Frühjahr erforderlich (vgl. V8 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 31.05.2021 des Büros Emch+Berger GmbH). (A)

- (21) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass der ursprüngliche Zustand der vom Eingriff betroffenen Flächen nach Beendigung der Verlegungsarbeiten im jeweiligen Bauabschnitt wiederhergestellt wird. (A)
- (22) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen auf bereits befestigten Wegen und Plätzen eingerichtet werden. Sollte eine Anfahrt und Lagerung auf befestigten Flächen nicht möglich sein, ist Vermeidungsmaßnahme V1 (vgl. V1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 31.05.2021 des Büros Emch+Berger GmbH) anzuwenden. (A)
- (23) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass das Biotop "Feldhecken zwischen Vortag und Turnen SO Weigheim" unmittelbar am Maststandort Nr. 7 im Zuge der Maßnahmen nicht zerstört und nicht beeinträchtigt wird, sondern, wie in der Planung vorgesehen, vom Baufeld ausgespart wird. (A)
- (24) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Bauarbeiten an den Maststandorten Nr. 6 und 8 zwischen Anfang September und Ende Februar (außerhalb der Hauptbrutzeit der Feldlerche) ausgeführt werden, um eine Störung der Feldlerche zu vermeiden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis können die Bauzeitenvorgaben an den genannten Maststandorten aufgehoben werden, sofern die ökologische Baubegleitung bestätigt, dass keine Beeinträchtigung brütender Feldlerchen o.a. Arten stattfindet. Eine Vergrämung von Bruten ohne vorausgegangene Aufwertung von Feldlerchenhabitaten in räumlicher Nähe hat zu unterbleiben. (A)

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

- (25) Die im Bodenschutzkonzept aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. Bei Abweichungen hiervon hat sich der Vorhabenträger mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Tuttlingen abzustimmen. (A)
- (26) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass der verantwortliche Bauleiter den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Anlage der Wasserbehörde des Landratsamtes Tuttlingen anzeigen wird. (A)

- (27) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Einhaltung der Nebenbestimmungen sowie die Umsetzung der Vorgaben und Inhalte des Bodenschutzkonzepts mit Anlage 1 (Steckbriefe der Maststandorte) mit den genannten Schutzmaßnahmen für den Boden von einer Fachkraft für Bodenkundliche Baubegleitung mit vertieften Kenntnissen im vorsorgenden Bodenschutz überwacht werden. (A)
- (28) Die Fachkraft für Bodenkundliche Baubegleitung ist vom Vorhabenträger zu bestellen und mit der entsprechenden Weisungsbefugnis gegenüber den bauausführenden Auftragnehmern auszustatten. (A)
- (29) Die Fachkraft für Bodenkundliche Baubegleitung ist mit den Nachweisen ihres bodenkundlichen Sachverstands (bodenkundliche Fachausbildung und Erfahrungen in Bodenkundlicher Baubegleitung) dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, spätestens zwei Monate vor Beginn der Erdarbeiten zu benennen. (A)
- (30) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass das Bodenschutzkonzept bei der Ausschreibung berücksichtigt wird. (A)
- (31) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen außerhalb von Überschwemmungsgebieten erfolgen wird. (A)
- (32) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass bei den Bodenarbeiten die Inhalte der DIN 18915, DIN 19639 der DIN 19731 und die Vorgaben der BBodSchV sowie des Bodenschutzkonzeptes mit Anlage 1 eingehalten und durch die bauausführenden Personen, Bauherr, Baufirma, Planer und Bodenkundliche Baubegleitung berücksichtigt werden. (A)
- (33) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Erdarbeiten nur bei trockener Witterung und gut trockenem, bröseligem Boden ausgeführt werden. Etwaige Ausfallzeiten durch ungeeignete Wettereinflüsse wie z.B. Regenwetter und Hochwasser sind bereits in der Planungsphase mit ein zu planen. (A)
- (34) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden. (A)
- (35) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass das Befahren auf unbefestigten Flächen grundsätzlich nur auf vorher festgelegten Fahrwegen erfolgen wird. Unbefestigte Böden neben den zu beanspruchenden Arbeitsflächen/ Zufahrtsflächen sind möglichst nicht zu befahren. (A)
- (36) Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der standortbedingt anzutreffenden Böden (Gleye, Kolluvisole, Niedermoor, Aueböden, Pseudogleye) und bei schlechter Witterung (starke Bodenfeuchte) hat der Vorhabenträger sicherzustellen, das entspre-

- chende, geeignete, technische Schutzmaßnahmen in Absprache mit der bodenkundlichen Baubegleitung vorgesehen werden (z.B. Kettenfahrzeuge, Verlegung lastverteilender Platten, Oberbodenabtrag mit Geotextilvlies/ Ausschotterung). (A)
- (37) Soweit humoser Oberboden und kultivierfähiger Unterboden in den Arbeitsbereichen und der Zuwegung vorhanden sind, hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass diese getrennt voneinander und getrennt vom Unterboden ausgebaut, seitlich getrennt voneinander zwischengelagert und nach Beendigung der Arbeiten in der ursprünglichen Schichtfolge wieder eingebaut werden und somit wieder zu verwenden sind. (A)
- (38) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass eine eventuelle Zwischenlagerung von humosem Oberboden in max. 1,5 Meter hohen, vor Vernässung zu schützenden Mieten (z.B. durch Profilierung) erfolgen wird. (A)
- (39) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass Oberbodenmieten nicht befahren werden. (A)
- (40) Bei einer absehbaren Lagerungsdauer von 6 Monaten und mehr hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass eine Begrünung der Oberbodenmiete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Lupine, Ölrettich oder einer Mischung einer Zwischenfruchtansaat) durchgeführt wird. (A)
- (41) Bei Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Böden hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass deren Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert und nicht dauerhaft verringert wird. (A)
- (42) Bei der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. Überdeckung der Fundamente) hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass nur unbelastetes Bodenmaterial (BM) verwendet wird, das die Vorsorgewerte der BBodSchV bzw. Werte der Ersatzbaustoffverordnung für Bodenmaterial (BM) der Klasse 0 (also BM-0) in Abhängigkeit der Bodenart einhält. (A)
- (43) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass innerhalb von Überschwemmungsgebieten (ÜSG) keine Erhöhungen/ Auffüllungen vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind die vorgesehenen Überhöhungen, um das Setzungsverhalten des aufgebrachten Bodens zu kompensieren. (A)
- (44) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass nach den Erdarbeiten die bauzeitlich beanspruchten Flächen (Arbeitsstreifen, Fahrwege, Zufahrt, ggf. Baustelleneinrichtung) den vorhergehenden und ursprünglichen Verhältnissen entsprechend wiederhergestellt und rekultiviert werden. (A)

- (45) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass eventuell entstandene Schäden an den Böden (z.B. Verdichtungen, Vernässungen u.ä.) in Absprache mit der Bodenkundlichen Baubegleitung und mittels deren Festlegung (z.B. Tiefenlockerung, Zwischenbegrünung, usw.) rückgängig gemacht werden. (A)
- (46) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Abbruchmaterialien selektiv rückgebaut und ordnungsgemäß gegen Nachweis entsorgt werden. (A)
- (47) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass eine Verunreinigung des Bodens mit Stahlanstrichrückständen, Bauchemikalien, Bauabfällen, Bauschutt wirksam verhindert wird. (A)
- (48) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Flächen vollständig und gründlich von Abbruchstücken (Bauschuttanteilen) gesäubert werden, bevor Erdaushubarbeiten vorgenommen werden. Eine Vermischung von Erdaushub mit bodenfremden Beimengungen ist dringend zu vermeiden. (A)
- (49) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass der überschüssige unbelastete Erdaushub (Ober- und Unterboden) ordnungsgemäß verwertet wird. Die Beseitigung auf einer Erddeponie ist ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn Verwertungsmöglichkeiten nachweislich nicht gegeben sind. (A)
- (50) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass bei Bodenaushub, für den Anhaltspunkte einer geruchlichen Kontamination bestehen oder der mit bodenfremden Beimengungen (Bauschutt, Asphaltbrocken, Ziegel, Auffüllstandorte) versehen ist,
 Haufwerke gebildet und beprobt werden, um den Entsorgungsweg festlegen zu können. (A)
- (51) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass bei der Verwertung die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und bei der Beseitigung die Vorgaben der Deponieverordnung berücksichtigt werden. (A)
- (52) Wird für das Bauvorhaben zusätzliches Material angefahren, hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Vorsorgewerte nach §§ 6-8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) oder die Materialwerte BM-0/ BG-0 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) einhält, verwendet wird. Die Herkunft des Materials muss bekannt sein. Die Unbedenklichkeit des Erdmaterials ist gegebenenfalls analytisch nachzuweisen. (A)
- (53) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Maßnahme plangemäß nach den anerkannten Regeln der Bau- und Verfahrenstechnik, unter Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen der fachtechnischen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes hergestellt wird. (A)

- (54) Der Vorhabenträger hat bei Eingriffen in angrenzende Böschungen sicherzustellen, dass diese wieder naturnah hergestellt werden. (A)
- (55) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass Pflanzungen nur mit standortgerechten Gräsern, Röhrichten und Gehölzen erfolgen. (A)
- (56) Während der Baumaßnahmen hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, z. B. Zementmilch, in die angrenzenden Gewässer gelangen können. (A)
- (57) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass der Hochwasserabfluss während der Bauzeit nicht über ein unumgängliches Maß behindert wird. (A)
- (58) Teile der Maßnahme liegen im Überschwemmungsbereich. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass Geräte sowie Betriebs- und Baustoffe außerhalb des Überschwemmungsbereichs gelagert werden. (A)
- (59) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Erdoberflächen entsprechend der Bestandshöhen nach Beendigung der Sanierung oder des Neubaus wiederhergestellt werden. (A)
- (60) Beginn und Ende der jeweiligen Grundwasserhaltungsmaßnahme hat der Vorhabenträger dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, rechtzeitig mitzuteilen.
 (A)
- (61) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Grundwasserabsenkung im Baustellenbereich auf das unumgängliche Maß beschränkt wird. (A)
- (62) Eine absehbare Überschreitung der genehmigten Entnahme- oder Einleitmengen hat der Vorhabenträger vorab mit dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber in Kenntnis zu setzen. (A)
- (63) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass das bei Mast Nr. 34, 42, 45 und 58/ 58A entnommene Grundwasser schadlos im angrenzenden Gelände breitflächig über die bewachsene Bodenzone versickert wird. (A)
- (64) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass das bei Mast Nr. 68 entnommene Grundwasser in die Elta abgeleitet wird. Mit den betroffenen Grundstückseigentümern ist vorab ein Einvernehmen über die Leitungsquerungen herzustellen. (A)
- (65) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass in dem abgeleiteten Wasser keine Trübstoffe oder sonstigen Verunreinigungen enthalten sind sowie, dass die Rückhaltung von Trübstoffen durch geeignete technische Maßnahmen (Absetzbecken, Sandfilter) gewährleistet wird. (A)

- (66) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass an der Einleitungsstelle in das Gewässer mindestens täglich eine Sichtkontrolle vorgenommen wird. Dabei sind jeweils Messungen des pH-Wertes im Einleitungswasser vorzunehmen. Die Messwerte sind mit Angabe von Datum und Uhrzeit zu protokollieren und dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, auf Verlangen vorzulegen. (A)
- (67) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass der pH-Wert des eingeleiteten Wassers einen Wert von pH 6 nicht unterschreiten und einen Wert von pH 9 nicht überschreiten wird. (A)
- (68) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Baumaßnahme möglichst bei niedrigen Grundwasserständen und zügig abgewickelt wird. (A)
- (69) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass beim Baubetrieb alle Handlungen, durch die wassergefährdende Stoffe (z. B. Treibstoffe, Schmierstoffe, Öle, Reinigungsmittel, Entfettungsmittel, chemische Betonzusätze, Trübungsstoffe usw.) in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen können, unterlassen werden. (A)
- (70) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass keine Zementmilch in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangt. (A)
- (71) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass Maschinen gegen Öl- und Treibstoffverluste gesichert werden. (A)
- (72) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass Behälter zur Vorhaltung von wassergefährdenden Betriebsstoffen (z. B. Treib- und Schmierstoffe) in dichten Wannen gelagert werden. (A)
- (73) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass ausreichende Mengen Ölbindemittel bereitgehalten werden, um Schadensfälle mit Treib- und Schmierstoffen schnell und wirksam bekämpfen zu können. (A)
- (74) Wird Erdreich oder Wasser mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. OI, Kraftstoff, Zementmilch) verunreinigt, so hat der Vorhabenträger unverzüglich das Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, zu verständigen. (A)
- (75) Es wird vorbehalten, bei Missachtung der Bodenschutzbelange nachträglich die schädliche Bodenveränderung bilanzieren zu lassen und dafür Ausgleich zu fordern. (AV)

Landwirtschaft

(76) Der Vorhabenträger wird die landwirtschaftlichen Betriebe (d.h. die Bewirtschafter der Flächen) rechtzeitig auf den Ausführungstermin und die damit verbundenen Einschränkungen hinweisen. (Z)

- (77) Der Vorhabenträger hat den Zeitpunkt der Verlegung möglichst so zu wählen, dass Arbeitsspitzen in der Landwirtschaft davon unberührt bleiben (z.B. während Silierarbeiten oder Heuernte). (A)
- (78) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass Zufahrten zu Hofstellen jederzeit befahrbar bleiben (z.B. Tierarzt, zur Milchabholung). (A)
- (79) Sofern bei der Ausführung landwirtschaftliche Flächen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus in Anspruch genommen werden, wird der Vorhabenträger sicherstellen, dass dem Landbewirtschafter das von der unteren Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur Verfügung gestellte Änderungsformular, möglichst bereits mit Ergänzung zu Gemarkung, Flurstück, Lageplan und Flächenanspruch, ausgehändigt wird. (A)
- (80) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass aus agrarstruktureller Sicht keine Bewirtschaftungsverschlechterung eintritt. (A)
- (81) Den durch das Vorhaben verursachten Schaden beim Aufwuchs und durch spätere Bewirtschaftungserschwernisse, hat der Vorhabenträger zu entschädigen. Hierzu zählen auch nachträglich auftretende Flurschäden und Ertragsausfälle, welche z.B. durch Reparaturarbeiten auftreten. (A)
- (82) Nach § 27a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) besteht ein Umbruchverbot von Dauergrünland. Dazu zählen auch Wege, Böschungen und Raine. Die Wiederherstellung sollte mit einer standortgerechten Wiesenmischung erfolgen. (H)
- (83) Im Verlegebereich eventuell betroffener Hofstellen, hat der Vorhabenträger die gegebenenfalls entstehenden Einschränkungen durch den Baubetrieb und den zeitlichen Rahmen der Durchführung im Vorhinein mit dem entsprechendem Eigentümer abzuklären. Alle relevanten und wichtigen Fahrwege für die Bewirtschaftung sind jederzeit für die Eigentümer und Bewirtschafter der Hofstellen zugänglich zu halten.
 (A)

<u>Fischerei</u>

(84) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass weder wassergefährdende Stoffe noch hohe Mengen an Trübstoffen und eutrophierenden Stoffen eingeleitet werden. (A)

Straßenplanung und -bau

- (85) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass an Kreuzungen von klassifizierten Straßen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, wie z.B. die Errichtung von Schutzgerüsten, ergriffen werden. (A)
- (86) Bei Neubau bzw. Ersatz von Masten hat der Vorhabenträger die detaillierte Planung zu den Standorten der Masten und deren genaue Höhen sowie Abmessungen der

- Kragarme hinsichtlich der Abstände zu Bundes- und Landesstraßen mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Baureferat 47.2 im weiteren Verfahren abzustimmen. (A)
- (87) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass während des Baus der Verkehr nicht gefährdet wird. (A)

Denkmalschutz

(88) Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. (H)

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- (89) Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. (H)
- (90) Bei anstehenden verkarstungsfähigen Gesteinen hat der Vorhabenträger wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. (A)
- (91) Bei Durchführung von Erdbewegungen in Hanglage, ist zu gewährleisten, dass diese zu keiner Reaktivierung alter bzw. Bildung neuer Gleitflächen führen. (H)

Brand- und Katastrophenschutz

(92) Zur Vermeidung von Gefahren aufgrund Kampfmittelbelastung hat der Vorhabenträger die Ergebnisse der bereits beauftragten Überprüfung auf Kampfmittelbelastung/ Luftbildauswertung bei der weiteren Ausführungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen. (A) (93) Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten. (A)

Anlagen der Bundesnetzagentur

(94) Im Rahmen der Bauausführung hat der Vorhabenträger die Hinweise der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zu beachten. (A)

Anlagen der NetCom BW GmbH

(95) Soweit im Rahmen der Bauausführung Abstimmungen hinsichtlich des von der Net-Com BW GmbH betriebenen LWL-Kabels auf der entscheidungsgegenständlichen Leitungsanlage 0911 erforderlich werden, hat der Vorhabenträger hierzu direkt mit der zuständigen Stelle unter der mitgeteilten Mailadresse Kontakt aufzunehmen. (A)

Anlagen der TransnetBW GmbH

- (96) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im technischen Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung darauf geachtet wird, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 Metern zu den Leiterseilen eingehalten wird (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103). Gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-V A 3" darf dieser Schutzabstand von Personen, Baugeräten (u.a. bei der Planung von Kranstandorten zu beachten) oder anderen Gegenständen nicht erreicht werden. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. (A)
- (97) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass der Schutzabstand mit den Geräten (LKW, Radlader, Betonpumpe, Manitou u. ä.) nicht erreicht wird. Wenn diese Geräte höhere Arbeitsbereiche aufweisen, dürfen sie nur zum Einsatz gebracht werden, wenn sie über eine Höhenbegrenzung verfügen. Geräte ohne Höhenbegrenzung dürfen nicht zum Einsatz gebracht werden. Der Nachweis der Höhenbegrenzung muss zur Einweisung auf der Baustelle vorliegen. Der Schutzabstand ist bereits bei der weiteren Ausführungsplanung (z. B. Kranstellplatz) zu beachten. (A)
- (98) Im Bereich der Kreuzungen mit Anlagen der TransnetBW GmbH hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass die Mindestabstände nach den einschlägigen Festlegungen unter 5.2.2 und 5.2.3 des DVGW Arbeitsblatt GW 22 (bzw. AfK-Empfehlung Nr. 3, TE 7 Technische Empfehlung Nr. 7 Schiedsstelle für Beeinflussung) beachtet werden. (A)

- (99) Der Vorhabenträger wird der TransnetBW GmbH rechtzeitig vor Baubeginn die Kreuzungshefte vorlegen (Z)
- (100) Vor Baubeginn hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Bauausführung zu den geltenden Sicherheitsvorschriften mit der TransnetBW GmbH abzustimmen. (A)

Anlagen der terranets BW GmbH

- (101) Im Rahmen der Bauausführung hat der Vorhabenträger die Auflagen und Bedingungen der terranets bw GmbH zu beachten und umzusetzen. (A)
- (102) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Schutzstreifen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge oder sonstige An- und Aufbauten sowie Schachtbauwerke dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen. (A)
- (103) Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht mit dem Vorhabenträger. (A)
- (104) Bei im Zusammenhang mit An- und Abtransport von Materialien oder Montageteilen benötigten Überfahrten über den Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH außerhalb befestigter Wege, hat das von dem Vorhabenträger eingesetzte Unternehmen diese zuvor nach den Vorgaben der terranets bw GmbH und in Anlehnung an das Formblatt T-2.22 zu sichern und zu schützen. (A)
- (105) Bei der Durchführung der Sanierungs-/ Abbrucharbeiten hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass darauf geachtet wird, dass keine Halteanker zum Abspannen der Masten und Gerüste zum Abfangen der Freileitungen in den 8,0 m breiten Schutzstreifen platziert werden. (A)
- (106) Sollte geplant sein, die neuen Masten zu erden, so hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass dies nur auf der abgewandten Seite der Gasleitung erfolgt. (A)
- (107) Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme die Beeinflussungen der auf einer Strecke von 1,2 Kilometern parallel zur entscheidungsgegenständlichen Leitungsanlage geführten Erdgashochdruckleitung der terranets bw GmbH in Bezug auf Personen-/Berührungsschutz nach der AfK-Empfehlung Nr. 3 sowie den Anlagenschutz nach der AfK-Empfehlung Nr. 11 zu untersuchen und sicherzustellen, dass eine Beeinflussung im Gesamtbereich der Parallelführung ausgeschlossen ist bzw. bei Ermittlung einer Beeinflussung die daraus resultierenden Gegenmaßnahmen vor Inbetriebnahme umzusetzen. Hierfür ist der Planfeststellungsbehörde bis 3 Monate vor Inbetriebnahme ein mit der terranets bw GmbH abgestimmtes Konzept vorzulegen, das auch angibt, bei welchen messtechnischen Feststellungen von einer

durch das Vorhaben ausgelösten nach den einschlägigen Regelwerken unzulässigen Hochspannungsbeeinflussung auszugehen ist. Bestätigen die Messungen und deren Auswertung, dass es vorhabenbedingt zu unzulässigen Hochspannungsbeeinflussungen kommt, so hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit der terranets bw GmbH ein Konzept zur Umsetzung der erforderlichen technischen Maßnahmen vorzulegen und die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen. (A)

(108) Die Planfeststellungsbehörde behält sich den Erlass ergänzender Nebenbestimmungen ausdrücklich vor. (AV)

Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung

- (109) Im Rahmen der Bauausführung wird der Vorhabenträger die Hinweise des Sicherheitsmerkblattes des Zweckverbandes beachten und umsetzen. (Z)
- (110) Im Rahmen der Bauausführung wird der Vorhabenträger für Bautätigkeiten innerhalb des Schutzstreifens für die 1. Hauptleitung bei Tuttlingen sowie für die NL Schwarzwaldleitung bei Weigheim die Richtlinien und Nutzungseinschränkungen der Schutzund Sicherheitshinweise beachten und umsetzen. (Z)
- (111) Der Vorhabenträger wird sich noch vor Baubeginn mit dem Zweckverband über die Abbruchvarianten im Rahmen eines Vorort-Termins abstimmen. (Z)
- (112) Im Rahmen der Bauausführung hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei Durchführung der Baumaßnahme berücksichtigt wird, dass es sich bei der Anlage der GasLINE um ein Glasfaserkabel handelt und dieses im Paket mit anderen Lichtwellenleitern der terranets bw GmbH und der BWV verläuft. (A)
- (113) Der Vorhabenträger wird sich hinsichtlich der Durchführung der Sanierung des Mastes 6 bei Weigheim frühzeitig vor Ort mit dem Zweckverband abstimmen. (Z)

Internet-, Telefon- und TV-Anbieter

(114) Im Rahmen der Bauausführung hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass die Kabeltrassenanlage der Telekom Deutschland GmbH beachtet wird. (A)

VI. Umweltverträglichkeitsprüfung

Es wird nach § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

VII.

Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens bzw. auf Planänderungen oder Planergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass dieser Entscheidung erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich durch Planänderungen oder -ergänzungen, in der Begründung, den Nebenbestimmungen oder den Zusagen zu dieser Entscheidung entsprochen wurde.

VIII. Kosten

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Gebühren wird einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung

1.

Beschreibung des Vorhabens

Die Netze BW GmbH plant, die 110-kV-Leitungsanlage Trossingen-Tuttlingen (LA 0911) vom Umspannwerk (UW) Trossingen bis zum UW Tuttlingen mit einem zweiten Stromkreis zu verstärken. Einer der beiden Stromkreise der Leitungsanlage Aldingen-Tuttlingen (LA 0902) zweigt aus historischen Gründen ab Mast 68 der Leitungsanlage auf die Masten 55 - 60 der LA 0911 ab. Um den geplanten zweiten Stromkreis auf die LA 0911 aufzulegen, muss dieser Stromkreis auf den noch freien Gestängeplatz der LA 0902 zurückgelegt werden. Im Zuge der Zubeseilung eines zweiten Stromkreises ist an allen Masten eine Mastinstandhaltung durch Gestängesanierung sowie an einzelnen Masten eine Fundamentverstärkung bzw. ein standortgleicher/ -naher Mastneubau erforderlich. Darüber hinaus muss die Einführung in das Umspannwerk Trossingen angepasst werden. Dabei soll das Umspannwerk Trossingen auf einer Länge von rund 55 bzw. 170 Meter über zwei 110-kV-Erdkabel auf dem Betriebsgelände der Netze BW GmbH angeschlossen werden.

Die Leitung verläuft vom Umspannwerk Trossingen in östlicher Richtung bis zum Umspannwerk Tuttlingen und endet vor der Stadt Tuttlingen.

Im Einzelnen sollen die Leitungsanlage Trossingen-Tuttlingen (LA 0911) im ca. 16 km langen Leitungsabschnitt und die Leitungsanlage Aldingen-Tuttlingen (LA 0902) im ca. 1 km langen Leitungsabschnitt durch Auflegen eines zweiten Stromkreises verstärkt werden. Hierfür sind der Ersatzneubau von acht Masten, der Rückbau von zwei Masten, die Fundamentverstärkung von 12 weiteren Masten sowie die Mastinstandhaltung aller übrigen Bestandsmasten der Leitungsanlage Trossingen-Tuttlingen sowie die Fundamentverstärkung eines Mastes und die Mastinstandhaltung drei weiterer Masten des Leitungsanlage Aldingen-Tuttlingen erforderlich und Gegenstand des Vorhabens. Darüber hinaus soll der neue Mast 1A der Leitungsanlage Trossingen-Tuttlingen über zwei rund 55 bzw. 170 Meter lange 110-kV-Erdkabel an das Umspannwerk Trossingen angeschlossen werden. Die bestehenden Fundamente der nicht standortgleich zu errichtenden Masten sollen vollständig zurückgebaut werden.

Die Hauptbauzeit soll sich über einen Zeitraum von sechs Monaten erstrecken. Dem Baubeginn wird eine geschätzte Dauer für die bauvorbereitenden Maßnahmen von ca. drei Monaten vorausgehen.

2. Verfahren

2.1

Ablauf des Verfahrens

Naturschutz, Recht

Der Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens sowie auf Durchführung einer UVP-Vorprüfung wurde am 07.06.2023 bei der Planfeststellungsbehörde gestellt. Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin eingeleitet, die Auslegung veranlasst und die Städte Trossingen, Villingen-Schwenningen und Tuttlingen sowie die Gemeinden Durchhausen, Seitingen-Oberflacht und Wurmlingen, die Träger öffentlicher Belange sowie die Verbände angehört.

2.1.1 Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände

Folgende Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 24.07.2023 bzw. 27.11.2023 angehört:

Stadt Trossingen
Stadt Villingen-Schwenningen
Gemeinde Durchhausen
Gemeinde Seitingen-Oberflacht
Gemeinde Wurmlingen
Stadt Tuttlingen
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Landratsamt Tuttlingen
Referat 16
Polizeirecht, Feuerwehr, KatS, RettungsD
Referat 21
Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
Regierungspräsidium Freiburg
Dienstsitz Reichenau
Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht
Regierungspräsidium Freiburg
Dienstsitz Bad Säckingen
Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht
Abteilung 4
Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2
Landesluftfahrtbehörde
Referat 55

Referat 56

Naturschutz u. Landschaftspflege

Ref. 83

Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Abteilung 9

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion Referat 91

Naturpark Südschwarzwald

Polizeipräsidium Konstanz

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32

Regierungspräsidium Stuttgart

Landesamt für Denkmalpflege

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Kreis

IHK Schwarzwald-Baar-Kreis

Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben

Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Referat Infra I 3-

Bundesnetzagentur

(Außenstelle Konstanz)

BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle

Naturschutzbund Deutschland

LV Baden-Württemberg

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg

Landesgeschäftsstelle

Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)

Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)

Schwarzwaldverein e.V. (SWV)

NaturFreunde Württemberg e.V.

Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)

Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.

Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.

ED Netze GmbH

NetCom BW

bnNETZE GmbH

TransnetBW GmbH

Terranets bw
PLEdoc GmbH
Stadtwerke Tuttlingen GmbH
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Vodafone GmbH
Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest
PTI 31 Offenburg
Unitymedia GmbH
Ericsson GmbH
E-Plus Service GmbH
Telefonica Germany GmbH & Co. KG

Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger am 17.11.2023 bzw. 02.01.2024 zur Kenntnis gegeben. Er übermittelte der Planfeststellungsbehörde seine Erwiderung auf die Stellungnahmen am 25.04.2024.

2.1.2

Auslegung und Beteiligung betroffener Dritter

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in den Gemeinden Trossingen, Villingen-Schwenningen, Durchhausen, Seitingen-Oberflacht, Wurmlingen und Tuttlingen in der Zeit vom 24.07.2023 bis einschließlich zum 06.09.2023. Die Einwendungsfrist endete am 20.09.2023. Ort und Zeit der Auslegung wurden durch Veröffentlichung in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Gemeinden vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Des Weiteren wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, von den Gemeinden über die Auslegung der Pläne benachrichtigt, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Auf die ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens bzw. auf die persönliche Benachrichtigung der nicht ortsansässigen Eigentümer sind keine Einwendungen erhoben worden.

2.1.3 Verzicht auf den Erörterungstermin

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde nach § 43a Nr. 3 S. 2 a) EnWG verzichtet.

3. Erforderlichkeit

Das Vorhaben bedarf für seine Zulassung einer Planrechtfertigung. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist gegeben, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist.

Gemessen an den Zielen des zugrundeliegenden Energiewirtschaftsgesetzes ist das Vorhaben zur Verwirklichung der Planziele erforderlich, seine Durchführung ist vernünftigerweise geboten und beruht auf einem hinreichenden tatsächlichen Bedarf. Eine Planrechtfertigung ist folglich gegeben.

Das planfestzustellende Vorhaben dient den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom.

Es besteht nachweislich ein konkreter energiewirtschaftlicher Bedarf am geplanten Vorhaben.

Das beantragte Vorhaben dient dem Ziel, durch Auflegen eines zweiten Stromkreises die bestehende 110-kV-Freileitung (LA 0911) zwischen Trossingen und Tuttlingen zu verstärken. Hierfür müssen die bestehenden Masten auf der gesamten Leitungsstrecke saniert und teilweise zurückgebaut und durch neue Masten ersetzt werden. Darüber hinaus muss die Einführung in das Umspannwerk Trossingen angepasst werden. Dabei soll das Umspannwerk Trossingen auf einer Länge von rund 55 bzw. 170 Meter über zwei 110-kV-Erdkabel auf dem Betriebsgelände der Netze BW GmbH angeschlossen werden. Bedingt durch die Verstärkung des Stromnetzes mit einem zweiten Seil müssen auch Gestänge und Fundamente von vier Masten der Leitungsanlage 0902 saniert werden.

Mit dieser Verstärkung des Stromnetzes soll der steigenden Stromnachfrage Rechnung getragen und der sichere Netzbetrieb und die Versorgungssicherheit gewährleistet werden. Um den produzierten Strom auch zukünftig versorgungsicher aufnehmen und verteilen zu können, ist die beantragte 110-kV-Netzverstärkung zwischen dem UW Trossingen und dem UW Tuttlingen erforderlich. Die notwendige Kapazität zur Aufnahme und zur Verteilung der steigenden und prognostizierten Einspeisung regenerativer Erzeugungsanlagen kann durch die Erweiterung der bestehenden 110-kV-Netzstrukturen um einen weiteren 110-kV-Stromkreis erreicht werden. Unter Berücksichtigung dieses Zieles ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten und zielkonform. Eine Planrechtfertigung ist folglich gegeben.

Das Vorhaben dient außerdem auch dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom, da die geplante Zubeseilung nahezu vollständig in der bestehenden Trasse realisiert werden soll. Hierdurch können erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft minimiert und vermieden werden.

4. Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 2 S. 1-3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG. Hieraus entsteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung mit dem Ziel der Feststellung, ob für das beantragte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG bestimmt die grundsätzliche UVP-Pflicht, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, sofern das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Maßnahmen des Änderungsvorhabens sind das Auflegen eines zweiten Stromkreises, der Mastneubau von acht Masten der LA 0911, die Fundamentverstärkung 13 weiterer Masten und die Gestängesanierung der restlichen Masten der LA 0911 und von drei Masten der LA 0902 sowie die Verlegung der beiden Erdkabel zum Anschluss der Leitungsanlage 0911 an das Umspannwerk. Hierbei handelt es sich um wesentliche Bestandteile einer Hochspannungsfreileitungsanlage und mithin um die (Neu-)Errichtung und den Betrieb einer Anlage im Sinne der Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG. Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung der 110-kV-Freileitungsanlage 0911, die mit einer Gesamtlänge von ca. 16 km eine Länge von mehr als 15 km hat, sowie die Änderung der LA 0902 im ca. 1,1 km langen Leitungsabschnitt. Das geänderte Vorhaben behält dabei seine Länge, erreicht den Prüfwert aus der Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und löst somit die allgemeine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG aus.

Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG sind nicht von einem derartigen Gewicht, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Grundlage der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und behördlichen Stellungnahmen.

Ausgehend von der fachlichen Bewertung sind durch die Zubeseilung, den Mastneubau, die Gestänge- und Fundamentsanierungen und die Erdkabel nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu befürchten.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Die bestehende Leitung überspannt Teile des FFH-Gebietes "Großer Heuberg-Donautal" sowie Teile des Vogelschutzgebietes "Baar". Ferner wird das Landschaftsschutzgebiet "Lupfen" gequert. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht unmittelbar betroffen. Kein Mast steht innerhalb eines geschützten Biotopes. Lediglich die Masten 7 und 36 befinden sich in unmittelbarer Nähe zu gesetzlich geschützten Biotopen. Die Baufelder wurden planerisch jedoch so abgegrenzt, dass die Biotope außerhalb liegen. Zwar sind auf einzelnen Flurstücken Baustelleneinrichtungsflächen auf gesetzlich geschützten FFH-Mähwiesen geplant, Beeinträchtigungen sind hierdurch jedoch nicht zu besorgen. Sensible Biotopbestände wie FFH-Mähwiesen sowie geschützte Biotope werden größtmöglich aus den Baufeldern ausgespart bzw. durch fußläufige Zuwegung im Zuge der Mastinstandhaltung ohne Fundamentarbeiten vernachlässigbar beansprucht. Darüber hinaus liegen einzelne Masten in Bereichen mit signifikantem Hochwasserrisiko. Die Masten 31-34 liegen im entlang vom Schönbach ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. An den Masten 42,43 und 44 tangieren die Baufelder randlich das Überschwemmungsgebiet der Elta.

Die vorhabenbedingten Eingriffe werden allerdings bei Umsetzung der mit der Planung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen minimiert, sodass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und -kriterien im Ergebnis ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung und Minimierung von Bodenverdichtungen ist die witterungsabhängige Verwendung drucklastverteilender Materialien vorgesehen. Bei Abtrag, Zwischenlagerung und dem Wiedereinbau der Böden werden die Vorschriften der DIN 19639 beachtet bzw. eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens wird eine geeignete Tieflockerung vor dem Oberbodenauftrag erfolgen. Nachteilige Umweltauswirkungen werden auch durch das größtmögliche Aussparen von geschützten Biotopen und FFH-Mähwiesen aus den Baufeldern vermieden. Sofern möglich, ist eine fußläufige Zuwegung vorgesehen. Die auf den Masten mit Ersatzneubau und Fundamentsanierung vorkommenden Nester werden vor Beginn der Baumaßnahme und in einem Zeitraum von Mitte Juli bis Ende Februar, also außerhalb der Hauptbrutzeit der Rabenkrähen, entfernt. Vorgesehen sind auch Bauzeitenbeschränkungen für Bauarbeiten in Umgebung sensibler Tierarten (Mastbrüter, Feldbrüter). Des Weiteren sieht die Planung die Wiederherstellung unvermeidbar beanspruchter FFH-Mähwiesen und Wiesen mittlerer Standorte nach Abschluss der Bauarbeiten vor. Der Landschaftsraum ist stark vorgeprägt durch die Bestandstrasse, so dass das Landschaftsbild nicht (zusätzlich) beeinträchtigt wird. Für das Vogelschutzgebiet "Baar" werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele prognostiziert, da die Zubeseilung ohne Veränderung der Masthöhen und ohne neue Leiterseilebene erfolgt und die im Vogelschutzgebiet besonders häufig vorkommenden Rastvögel und Durchzügler Rot- und Schwarzmilan eine allenfalls geringe bis mittlere Gefährdung durch Freileitungsanflug aufweisen. Auch für das FFH-Gebiet "Heuberg Donautal" werden entsprechend der Erheblichkeitsvorprüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgewiesener Lebensraumtypen (LRT) und deren charakterisierender Arten, sowie explizit genannter Arten des Schutzgebietes abgeleitet.

Damit sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen. Das Vorhaben ist mithin umweltverträglich.

5. Variantenentscheidung

Im Rahmen der Abwägung sind im Einzelfall in Betracht kommende Alternativmöglichkeiten zur Erreichung der Vorhabenziele zu überprüfen. Sofern diese nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen, ist zu klären, ob die jeweilige Variante im Hinblick auf die betroffenen Belange günstiger wäre als die Vorhabenplanung. Hierzu gehören neben den von Amts wegen ermittelten insbesondere auch solche Varianten, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Varianten, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet darstellen oder die das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept vereiteln würden und daher keine Alternative, sondern ein anderes Projekt wären, können jedoch als ungeeignet ausgeschieden werden. Die in Betracht kommenden Varianten sind sodann im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung einer eigenständigen rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Innerhalb dieses Rahmens ist es indes nicht erforderlich, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange diejenigen der Varianten überwiegen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind bereits dann eingehalten, wenn einander widerstreitende Belange als gleichwertig anzusehen sind. Dabei ist im Rahmen der endgültigen Auswahlentscheidung zu überprüfen, ob die Erwägungen des Vorhabenträgers mit Blick auf dessen planerische Gestaltungsfreiheit vertretbar und damit geeignet sind, die Wahl zu rechtfertigen und ob und aus welchen Gründen sich die Planfeststellungsbehörde diese Erwägungen zu eigen machen will.

5.1 Nullvariante

Ein Verzicht auf die Durchführung des Vorhabens kommt vorliegend nicht in Betracht. Diese sogenannte "Nullvariante" bezeichnet eine Situation, in welcher der Status Quo beibehalten wird, ohne das Vorhaben durchzuführen.

Wie unter Ziffer 3 dieser Entscheidung zur Erforderlichkeit und Planrechtfertigung des Vorhabens ausgeführt, kommt der Vorhabenträger mit der Realisierung des geplanten Vorhabens seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung mit Strom nach. Ein Verbleib des Zustandes würde allerdings dazu führen, dass der Vorhabenträger dieser Verpflichtung nicht nachkommen könnte. Die Nullvariante scheidet daher aus.

5.2 Standortauswahl

Um den produzierten Strom auch künftig versorgungssicher aufnehmen und verteilen zu können, ist die beantragte 110-kV-Netzverstärkung zwischen dem UW Trossingen und dem UW Tuttlingen erforderlich.

Die dauerhafte Inanspruchnahme umfasst die Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte und die Überspannungsflächen bzw. Schutzstreifen, welche während der gesamten Zeitdauer des Bestehens der zubeseilten Leitungsanlage existieren. Zum größten Teil werden die beanspruchten Flächen bereits durch die Bestandstrasse in Anspruch genommen, sodass die gewählte Variante den Vorrang der Nutzung vorhandener Trassenräume berücksichtigt. So werden die Masten 4A, 5A, 55A bis 58A standortgleich ersatzneugebaut. Die nunmehr standortversetzt neu zu bauenden Masten 1A und 1B sowie die beiden Erdkabel werden künftig auf dem Umspannwerksgelände, welches sich im Eigentum einer 100%igen Tochterfirma der EnBW AG, dem Mutterkonzern des Vorhabenträgers, befindet, ersatzneugebaut. Es erscheint der Planfeststellungsbehörde nicht zweifelhaft, dass die von dem Vorhabenträger gewählten Standorte gemäß dem Grundsatz geringstmöglicher Beeinträchtigung öffentlicher und privater Interessen vorzugswürdig sind. Die übrigen Masten sollen ausschließlich saniert werden und verbleiben im Bestand.

Ausgehend von vorgenannten Grundsätzen waren weitere Varianten nicht näher zu betrachten. Das Auflegen eines weiteren Stromkreises auf die Bestandsleitung führt zu den geringsten Belastungen der öffentlichen und privaten Belange. Schon mit Blick auf die Vorbelastung, die Vermeidung von Eingriffen in bisher nicht für die Leitungseinführung genutzter Natur und Landschaft und den Grundsatz der Trassenbündelung ist die beantragte Zubeseilung der bestehenden Leitung inklusive Mastsanierungen und Mastersatzbauten – überwiegend – in der bestehenden Trasse sowie der beiden Erdkabel in der Abwägung gegenüber einer Neutrassierung vorzugswürdig. Ein generelles Verlassen der Antragstrasse würde zu einer Vielzahl neuer Betroffenheiten und zu Einwirkungen auf bislang unberührten Raum führen. Vorliegend ist keine so vorteilhaft erscheinende Trassenalternative ersichtlich, dass die Planfeststellungsbehörde Anlass zu einer vertiefenden Prüfung gehabt hätte. Die Mitnahme des geplanten Stromkreises auf dem bereits bestehenden Mastgestänge stellt die stärkste Form der Leitungsbündelung dar, wodurch eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen in bislang unzerschnittenen bzw. unvorbelasteten Räumen vermieden wird und Beeinträchtigungen auf den Raum und die Umwelt auf das Unvermeidbare begrenzt werden. Zusammen mit den Antragsunterlagen und eigenen Kenntnissen erscheint der Planfeststellungsbehörde nicht zweifelhaft, dass es keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zur Antragstrasse gibt.

5.3 Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000

5.3.1

Grundlagen von Natura 2000

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt grundsätzlich unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Mit den §§ 31 ff. BNatSchG regelt der Bundesgesetzgeber die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Regelungen der §§ 31 ff. BNatSchG zum Schutz und Aufbau des Netzes "Natura 2000" gehen auf die FFH-RL (RL 92/43/EWG) sowie EG-Vogelschutz-RL (RL 79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften zurück.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Europa beizutragen. Zur Errichtung des europaweiten vernetzten Schutzgebietssystems sind naturschutzfachliche Regelungen und Verfahrenswege aufgezeigt. Der Schutz natürlicher Lebensräume wildlebender Tiere- und Pflanzenarten soll durch Schutzgebiete und Landschaftselemente gewahrt werden.

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie (RL 79/409/EWG) sind der Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im Gebiet der europäischen Mitgliedstaaten heimisch sind. Neben der Sicherung der Bestände wildlebender Vogelarten verlangt sie zudem die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume dieser Arten.

5.3.2

Vereinbarkeit mit Natura 2000

Das Vorhaben ist mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes vereinbar. Es führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Die Antragstrasse quert das FFH-Gebiet 7919-311 "Großer Heuberg und Donautal" im Spannfeld Mast 39-40. Die Maste 37 bis 40 sowie deren Baufelder liegen jedoch alle außer-

halb der Schutzgebietsabgrenzung. Einzig die Zuwegung zu Mast 39 führt auf einem asphaltierten Wirtschaftsweg durch das FFH-Gebiet. Das Vogelschutzgebiet "Baar" wird in den Spannfeldern Mast 6-9 sowie 12-13 gequert. Die Maste 6, 7 und 8 liegen innerhalb des Schutzgebietes.

Der Vorhabenträger hat zur Abschätzung der Erheblichkeit zunächst eine Vorprüfung für die oben aufgeführten Gebiete durchgeführt, die jeweils zum Ergebnis kommen, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete i.S.v. § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht auszugehen ist und eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss (Natura 2000-Erheblichkeitsvorprüfungen, Kapitel 10 der Planunterlagen). Die beiden Vorprüfungen enthalten jeweils eine Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräumen von Arten nach Anhang I der FFH-RL sowie Anhang II der FFH-RL, die möglichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen oder Arten bzw. von deren Lebensräumen, eine überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sowie eine Einschätzung zu möglichen Summationswirkungen mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Darstellungen zu eigen und verweist darauf.

Im Umfeld der Maste vorkommende Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten von FFH-Arten begrenzen sich auf FFH-Mähwiesen und ein nachweisliches Vorkommensgebiet der Dicken Trespe.

Da an den Masten 37 bis 40 ausschließlich Instandhaltungsmaßnahmen durch händische Anbringung einzelner Stahlteile und Einbau der neuen Isolatoren stattfinden, erfolgt keine nennenswerte Beschädigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte mit potenziellem Vorkommen der Dicken Trespe. Auch durch die Platzierung der Seiltrommeln an Mast 37 wird keine Vegetation beeinträchtigt. Die Baufelder liegen sämtlich außerhalb des FFH-Gebietes. Durch die Zubeseilung sowie die damit verbundene Mastinstandhaltung und Montage einzelner Mastteile, Isolatoren etc. bestehen somit keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Diese Einschätzung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tuttlingen geteilt. Mit Stellungnahme vom 18.09.2023 teilte sie mit, dass sie der Einschätzung der Natura-2000-Vorprüfung (Kapitel 10 der Planunterlagen) zustimmen kann.

Dem Vogelschutzgebiet "Baar" wird eine hohe Bedeutung als Rast- oder Durchzugsgebiet für Rotmilan und Schwarzmilan zugewiesen. Ein Vorkommen des Kiebitzes ist dagegen fern der betrachteten Leitungsanlage bekannt. Rot- und Schwarzmilan zählen jedoch zu den Arten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Für Silberreiher, Weißstorch u.ä. Arten besteht dagegen eine hohe Mortalitätsgefährdung an Freileitungen.

Das Vogelschutzgebiet wird in zwei Spannfeldern zwischen den Masten 6-9 sowie 12-13 gequert. Aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Leitung wird vorhabenbedingt

durch die Zubeseilung bei unverändertem Erdseil und ohne neue Leiterseilebene jedoch kein erhebliches Konfliktpotenzial abgeleitet. Vielmehr wird durch die zusätzlichen Leiterseile eher eine bessere Sichtbarkeit der Beseilung angenommen. Innerhalb des Vogelschutzgebietes befinden sich die Masten 6, 7 und 8. An Mast 7 ist lediglich eine Instandhaltung geplant. An den Masten 6 und 8 sieht die Planung eine Fundamentsanierung vor. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sieht die Planung u.a. an den Masten 6 und 8 eine Bauzeitenbeschränkung vor. In Abstimmung mit der eingesetzten ökologischen Baubegleitung sollen die Bautätigkeiten an den betroffenen Masten außerhalb der Brutperiode der Feldbrüter, d.h. von Anfang August bis Mitte März erfolgen. Die Planung berücksichtigt ferner auch die Summationswirkung des Vorhabens mit der geplanten Ausweisung des Gewerbegebietes "Neuen III" im nahen Umfeld des Spannfeldes der Masten 12-13. Die Wirkung durch die Zubeseilung wird jedoch gegenüber der Nutzungsänderung als vernachlässigbar gering eingeschätzt, so dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele prognostiziert werden. Dieser Einschätzung schließt sich auch die Planfeststellungsbehörde an. Auch die Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis teilten mit, der fachlichen Einschätzung zuzustimmen. Im Ergebnis würden die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis führte hierzu aus, dass die Zubeseilung bei unverändertem Erdseil und ohne neue Leiterseilebene zu keinen erheblichen Änderungen der Vorbelastung der bestehenden Leitung für mortalitätsgefährdete Arten an Freileitungen führen werde. Vielmehr werde durch die zusätzlichen Leiterseile eher eine bessere Sichtbarkeit der Beseilung angenommen.

Im Ergebnis ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der beiden Schutzgebiete zu rechnen. Zum einen handelt es sich bei diesem Vorhaben um die Zubeseilung einer bestehenden Leitung in der Bestandstrasse. Zum anderen wird etwaigen Beeinträchtigungen durch die Einhaltung und Umsetzung vorgenannter Maßnahmen sowie der weiteren mit dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen. Die Natura 2000-Erheblichkeitsvorprüfungen kommen daher zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Einschätzung wird auch von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

6. Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachfolgend wird dies im Hinblick auf die öffentlichen Belange dargestellt (zu den privaten Belangen siehe Ziffer 7). Aufbauend auf der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und unter Einbeziehung der Ergebnisse

des weiteren Verfahrens ergaben sich die nachfolgend dargestellten Gesichtspunkte und Abwägungsergebnisse.

6.1 Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Raumordnungsrechtliche und landesplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 13.11.2023 mitgeteilt, dass zu dem Vorhaben keine Bedenken bestünden. Auch der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg teilte mit Schreiben vom 20.09.2023 mit, gegen das Vorhaben keine Bedenken zu haben.

Das Vorhaben steht somit im Einklang mit den Belangen der Raumordnung.

6.2 Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Städte Trossingen und Tuttlingen sowie die Gemeinden Durchhausen, Seitingen-Oberflacht und Wurmlingen äußerten allesamt keine Bedenken gegen das Vorhaben. Von Seiten der Stadt Villingen-Schwenningen bestünden bei Umsetzung aller im LBP aufgeführten Maßnahmen gegen das Vorhaben keine Einwände bzw. Bedenken. Soweit sie im Hinblick auf den Hochspannungsmast auf privatem Grund (Flurstück 378) für das Gewässer 2. Ordnung Schönbach vorsorglich auf die Zuständigkeit des Landratsamtes hinwies und von einer entsprechenden Anhörung des Landratsamtes in der Beteiligung ausging und auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die temporäre Nutzung des Gewässerrandstreifens (Baustraße) hinwies, weist die Planfeststellungsbehörde daraufhin, dass das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis beteiligt wurde. Ein wasserrechtlicher Antrag mit Konzentrationswirkung wurde eingereicht und der Planung beigefügt. Das Landratsamt hält für die temporäre Nutzung des Gewässerrandstreifens wasserrechtliche Erlaubnis nicht für erforderlich. Die Ablagerung von Gegenständen kann außerhalb des Gewässerrandstreifens erfolgen. Der Transport über die Zuwegung erfolgt per PKW, Unimog oder Pickup. Es wird insoweit auf die Ausführungen zum Gewässer- und Bodenschutz unter Ziffer 6.7 dieser Entscheidung verwiesen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass kommunale Belange der Planung nicht entgegenstehen.

6.3 Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

Landratsamt Tuttlingen, Straßenverkehrsamt

Das Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Tuttlingen hat mit Schreiben vom 18.09.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, als Straßenverkehrsbehörde vorliegend für die Gemarkungen Durchhausen, Seitingen-Oberflacht und Wurmlingen sowie die Landes- und Kreisstraßen auf Gemarkung Trossingen zuständig zu sein. Für die Gemeindestraßen auf Gemarkung Trossingen sei die Stadt Trossingen als örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig, für alle Straßen auf Gemarkung Tuttlingen die Große Kreisstadt Tuttlingen als Untere Verwaltungsbehörde. Für den Zuständigkeitsbereich des Straßenverkehrsamtes würden gegen die Leitungsverstärkung durch Zubeseilung auf der bestehenden Trasse keine Einwände erhoben. Eventuell notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen wegen Eingriffen in den Luftraum über der Straße seien beim Straßenbaulastträger als Grundstückseigentümer einzuholen. Soweit das Straßenverkehrsamt forderte, für die angesprochenen Arbeitsstellen oder Lagerflächen im öffentlichen Verkehrsraum rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine verkehrsrechtliche Anordnung bzw. Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen beim Straßenverkehrsamt einzuholen, wurde dies vom Vorhabenträger zugesagt.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Belange der verkehrlichen Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

6.4 Schutz vor Immissionen während der Bauphase

Die Frage der Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen während der Bauphase ist in § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG geregelt. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Schutzvorkehrungen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Hierbei muss es sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der Ortsüblichkeit solcher Beeinträchtigungen i.S.v. § 908 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise nicht mehr zumutbar sind. Als solche unzumutbaren Belastungen kommen auch Beeinträchtigungen während der Bauzeit in Betracht. Auch wenn Beeinträchtigungen nicht so gravierend sind, dass sie Anordnungen gem. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG erforderlich machen, sind sie jedenfalls bei der Abwägung der Belange zu berücksichtigen.

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Emissionen von Lärm, Schwingungen und Luftschadstoffen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für die Frage, wann konkret die Schwelle der Unzumutbarkeit beginnt, sind die Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm v. 19.08.1970) anwendbar. Diese ist nach § 66 Abs. 2 BlmSchG immer noch maßgebend. Zwar kann die AVV Baulärm nicht mehr angewandt werden, soweit sie durch gesicherte neue Erkenntnisse z.B. zur Geräuschermittlung überholt ist, anzuwenden sind jedoch in jedem Fall die in der AVV Baulärm vorgesehenen Immissionsrichtwerte. Die Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm wurde als Auflage in die Plangenehmigung aufgenommen, ebenso ein Entscheidungsvorbehalt über Entschädigungen für den Fall, dass die Richtwerte nicht eingehalten werden können.

Durch das Vorhaben sind Belastungen, die das im Rahmen des Üblichen durch Baumaßnahmen hinzunehmende Maß an Beeinträchtigungen übersteigen, nicht zu erwarten. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Dauer, Intensität und Umfang der Beeinträchtigungen kein unzumutbares Ausmaß erreichen. Demnach müssen dem Vorhabenträger nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG weitergehende Schutzvorkehrungen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, nicht aufgegeben werden.

Den Belangen des Immissionsschutzes wurde somit insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

6.5 Klimaschutz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist am 18.12.2019 in Kraft getreten mit dem nationalen Ziel ein Rahmengesetz zu schaffen, in dem die Prinzipien des Klimaschutzes gesetzlich verankert werden. In § 13 Abs. 1 KSG ist ein Berücksichtigungsgebot für die Träger öffentlicher Aufgaben statuiert, die bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zur Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen müssen.

Am 11.02.2023 ist zudem das sog. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Es bezweckt den Schutz des Klimas durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis hin zur Treibhausgasneutralität und eine gleichzeitige Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels im Land (§ 1 KlimaG BW). Gemäß § 7 S. 1 KlimaG BW hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.

Beide Vorschriften sind somit inhaltlich vergleichbar und werden hier daher einheitlich betrachtet.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung lösen die Regelungen zwar eine Berücksichtigungspflicht aus, sind aber nicht als Optimierungsgebot zu verstehen. Das heißt, das Klimaschutzgebot und die damit verbundenen Emissionsziele sowie das Klimaanpassungsgebot haben trotz ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen. Ein solcher Vorrang kann weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG oder § 7 S. 1 KlimaG BW abgeleitet werden, wobei das relative Gewicht des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt.

Klimaschutz- und -anpassungsbelange können demnach zugunsten anderer Belange in den Hintergrund treten. Sie stellen jedoch bei der Entscheidungsfindung einen wichtigen Belang dar, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Vorteile eines Vorhabens können etwa die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie eines sicheren Netzbetriebes sein.

Wie bereits ausführlich erläutert (vgl. Ziffer 3) verfolgt der Vorhabenträger mit der geplanten Zubeseilung eben diese Ziele. Das Vorhaben dient dem Zweck des § 1 EnWG und mithin einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Zur Erfüllung der Anforderungen des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG muss die Planfeststellungsbehörde mithin mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima können durch die einzelnen Maßnahmen des Vorhabens verursacht werden. Konkrete Auswirkungen eines einzelnen Projektes auf den globalen Klimawandel sind nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand schwer zu quantifizieren. Während der Bauzeit können mikroklimatisch temporär Veränderungen auftreten, die aufgrund der geringen Flächengröße nicht erheblich sind. Den bauzeitlichen CO₂- Ausstoß aus dem Betrieb der vor Ort eingesetzten Baumaschinen schätzt die Planfeststellungsbehörde als vernachlässigbar ein, ohne dass es einer näheren Ermittlung dieses Ausstoßes bedürfte. Dies beruht insbesondere auf den für sich betrachtet jeweils kleinflächigen Maßnahmen und der Dauer der Bauzeit. Dies gilt auch hinsichtlich der baubedingten Lärm-, Abgas- und Staubemissionen. Aufgrund der geringen weiteren Flächenversiegelungen ist ebenfalls von keinen relevanten anlagebedingten Auswirkungen auf das Klima auszugehen. Relevante betriebsbedingte Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu

erwarten. Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass mit dem Vorhaben geringe, aber unvermeidbare bau- und betriebsbedingte CO₂-Immissionen verbunden sind.

Die insgesamt als unwesentlich einzustufenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Globalklima stellen die Planrechtfertigung des Vorhabens im Ergebnis somit nicht in Frage. Hiervon abgesehen kommt der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Vergleich zum mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom kein absoluter Vorrang zu. Die mit dem Vorhaben verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Der Sicherstellung der Energieversorgung kommt in der Abwägung kein von vornherein geringeres Gewicht zu.

Das Vorhaben steht im Übrigen auch sonst nicht im Widerspruch zum Klimaanpassungsgebot des § 7 Abs. 1 KlimaG BW. Die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft ist ohne eine gesicherte Energieversorgung schlechterdings nicht denkbar.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben mit den nach Artikel 20a GG i.V.m § 13 Abs. 1 S.1 KSG bzw. § 7 Abs. 1 KlimaG BW in die Abwägung einzustellenden Belangen des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar ist.

6.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass die Planung

- nicht zu Eingriffen führt, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürften (6.6.1) und
- den Anforderungen der Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG entspricht (6.6.2).

6.6.1 Beachtung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze

Das Vorhaben widerspricht nicht Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, da es gegen diese nicht verstößt.

Die Planung wurde insbesondere im Hinblick auf folgende Verbotstatbestände überprüft:

- Verbot von Handlungen in Landschaftsschutzgebieten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, nach § 26 Abs. 2 BNatSchG, hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes "Lupfer" (6.6.1.1).
- Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (6.6.1.2).

• Verbot der in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (6.6.1.3).

6.6.1.1

Verbot von Handlungen in Landschaftsschutzgebieten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Landschaftsschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus der Schutzgebietsverordnung.

Gemäß § 5 der LSG-VO bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde. Insbesondere bedarf das Verlegen oder Ändern von oberbzw. unterirdischen Leitungen aller Art einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Das Landschaftsschutzgebiet wird im Spannfeld der Masten 23 bis 26 gequert. Dies erfüllt den Tatbestand des § 5 der LSG-VO, wonach Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis bedürfen. Die Untere Naturschutzbehörde hat zur Frage des Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet mit Schreiben vom 18.09.2023 mitgeteilt, dass aufgrund der kleinräumigen Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets keine nachteiligen Wirkungen erwartet werden, so dass die Erlaubnis erteilt werden kann. Die Erlaubnis werde laut § 5 Abs. 4 der LSG-Verordnung durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde werde erteilt.

Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 der LSG-VO vor. Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens die Erlaubnis zum Bau des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet.

6.6.1.2

Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan stellt fest, dass sich kein Mast inmitten eines nach § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG BW besonders geschützten Biotops befindet. An den Masten 7 und 36 grenzt der Mast jeweils nahezu an ein geschütztes Biotop an, die Baufelder wurden planerisch jedoch so abgegrenzt, dass die Biotope jeweils außerhalb liegen. Darüber

hinaus werden besonders geschützte Biotope in nachfolgend genanntem Umfang überspannt:

Lage	Nr. im Plan	Name	Kartierung
Mast 1C, 1D, 1	1	Hecken westlich Umspannwerk Trossingen	Offenland
zw. Mast 1 und 2	2	Feldhecken an der Straße nach Weigheim	Offenland
Mast 7	3	Feldhecken zwischen Vortag und Türnen SO Weigheim	Offenland
Mast 14	4	Feldgehölz und Hochstaudenflur am Hasenlochgraben	Offenland
Mast 33	5	Hecke am Schönbach westlich Seitingen	Offenland
zw. Mast 36 und 37	6	Feldhecken südlich der Aumühle	Offenland
Mast 41	7	Feldhecken 'Schafdarm'	Offenland
Mast 41	8	Feuchtgebiet 'Feldbach'	Offenland
Mast 41	9	Seggenried Feldbach	Offenland
zw. Mast 48 und 49	10	Feuchtbiotop 'Lange Wiesen Ost'	Offenland
Mast 0902/71	11	Feuchtbiotop 'Stammenbrunnen'	Offenland

Auf nachfolgend genannten Flurstücken sind Baustelleneinrichtungen auf nach § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten FFH-Mähwiesen geplant:

- Flst. Nr. 575, Gemarkung Oberflacht (Plan M23-M30)
- Flst. Nr. 196, Gemarkung Oberflacht (Plan M30-M37)
- Flst. Nr.579, Gemarkung Seitingen (Plan M30-M37)
- Flst. Nr. 605, Gemarkung Oberflacht (Plan M30-M37)

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Fall einer behördlichen Gestattung wie hier durch Planfeststellungsbeschluss ersetzt diese die Ausnahme, wenn sie im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt wird (§ 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG).

Eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tuttlingen teilte hierzu mit, dass baubedingte Beeinträchtigungen hochwertiger Biotopbestände nicht zu verzeichnen seien. Sensible Biotopbestände wie FFH-Mähwiesen sowie geschützte Biotope würden größtmöglich aus den Baufeldern ausgespart bzw. durch fußläufige Zuwegung im Zuge der Mastinstandhaltung ohne Fundamentarbeiten vernachlässigbar beansprucht. Temporär beanspruchte Wiesenflächen seien kurzfristig regenerierbar mit standortgerechtem, gebietsheimischen Material anzusäen. Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich auch die Planfeststellungsbehörde an. Soweit die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 18.09.2024 Maßnahmen zum Schutz der o.g. Biotopflächen aus-

sprach, wurden diese von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen. Bei Umsetzung und Einhaltung der mit der Planung vorgesehenen Maßnahmen und der dem Vorhabenträger darüber hinaus, auferlegten Maßnahmen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen besonders geschützter Biotope zu rechnen. Mangels erheblicher oder nachteiliger Beeinträchtigungen ist die Erteilung einer Ausnahme mithin nicht erforderlich.

Dennoch handelt es sich hierbei um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG, der im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen ist. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 6.6.2 verwiesen.

6.6.1.3

Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (Artenschutz)

Dem Vorhaben stehen auch nicht die besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nach folgenden Maßgaben:

• Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, lagen der Planfeststellungsbehörde der Landschaftspflegerische Begleitplan einschließlich der darin enthaltenen "Prüfung artenschutzrechtlicher Belange", die Natura 2000-Erheblichkeitsvorprüfungen zum FFH-Gebiet "Großer Heuberg und Donautal" und zum Vogelschutzgebiet "Baar" sowie Stellungnahmen der Naturschutzverwaltung vor.

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden die streng und besonders geschützten Arten erfasst und ihre Betroffenheit dargestellt. Es sind alle im Trassenbereich vorkommenden geschützten Arten aufgeführt und deren mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit geprüft. Die Planung sieht im Landschaftspflegerischen Begleitplan verschiedene Vermeidungsmaßnahmen vor, deren Wirkung bei der Beurteilung der Betroffenheit berücksichtigt wurde. Die folgenden Arten wurden im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG abgeprüft:

- Bodenbrüter,
- Braunkehlchen,
- Dicke Trespe,
- Feldlerche,
- Freileitungssensible Arten,
- Mastbrüter,
- Weißstorch und
- Reptilien.

Mit Stellungnahme vom 18.09.2023 teilte die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tuttlingen mit, dass für alle im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geprüften Arten bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und der dem Vorhabenträger darüber hinaus auferlegten Nebenbestimmungen mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §§ 39, 44 BNatSchG nicht zu rechnen sei. Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darüber hinaus auf die Darstellung in den genannten Unterlagen verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt.

Im Ergebnis ist das Vorhaben mit dem Artenschutz vereinbar. Bei Einhaltung der vorgesehenen und dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Maßnahmen ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten werden.

6.6.2 Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichsund/ oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Nach Prüfung der genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind:

Das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft (6.6.2.1),

vermeidet aber soweit möglich erhebliche Beeinträchtigungen (6.6.2.2).

Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 10) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

6.6.2.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Das Vorhaben stellt aufgrund der Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Das Vorhaben führt bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Durch das Auflegen des zweiten Stromkreises ist an allen Masten der LA 0911 eine Mastinstandhaltung durch Gestängesanierung, an 13 Masten eine Fundamentverstärkung, an 6 Maststandorten ein standortgleicher Ersatzneubau, eine geringe Mastverschiebung von zwei Masten sowie die Verlegung der beiden Erdkabel zum Anschluss der Leitungsanlage 0911 erforderlich. Die Mastbilder der Ersatzneubauten 1B sowie 55A bis 58A bleiben unverändert gegenüber den Bestandsmasten, auch die Masthöhen ändern sich nur geringfügig (bis max. 5,2 Meter). Der Mast 1A unmittelbar vor dem UW Trossingen ändert das Mastbild, die Masthöhe dagegen erhöht sich nur um 1,6 Meter. Im Zuge des Ersatzneubaus der Maste 4A und 5A wird das vorhandene Donaugestänge in

Einebenen-Maste abgeändert, die Höhe des Erdseils an der Spitze bleibt nahezu unverändert, die Anzahl der Ebenen der Leiterseile reduziert sich auf eine. Durch das Vorhaben kommt es insbesondere zu baubedingten Auswirkungen. Hierzu zählen u.a. die Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen sowie Bodenverdichtungen im Bereich der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme, Beschädigung von Vegetationsbeständen, Beeinträchtigung und Störung von Tierpopulationen sowie Lärm-, Abgas- und Staubemissionen während der Bauphase und die Gefahr des Eintrags von Öl-, Schmier- und Treibstoffen aus Baufahrzeugen in Boden, Grund- und Oberflächenwasser. Anlagebedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen sind hingegen als vernachlässigbar einzustufen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme führt lediglich zu einer geringen zusätzlichen Versiegelung gegenüber der Bestandsleitung in Höhe von 7 m². Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die geringfügigen Veränderungen der Ersatzneubaumasten sind im Ergebnis vernachlässigbar. Zusätzliche Auswirkungen durch den dauerhaft zu sichernden Schutzstreifen stellen sich verglichen mit der Bestandssituation ebenfalls als gering dar. Betriebsbedingte Auswirkungen sind bereits durch die bestehenden Masten und Spannfelder gegeben (Vorbelastung) und werden durch die gegenständlichen Maßnahmen nicht verstärkt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan hat die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Baus der Antragstrasse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Erheblichkeit ausführlich dargestellt. Gleichzeitig wurde zur Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen die Intensität der einzelnen Eingriffswirkungen beurteilt.

Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und zutreffend. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

6.6.2.2 Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen ist darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild durch das Vorhaben selbst möglichst gering zu halten, indem diese vermieden bzw. minimiert werden. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG. Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden können.

Maßnahmen, die zu einem zumindest partiell anderen Vorhaben führen (z.B. eine andere räumliche Ausführungsvariante), sind keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern sind im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen.

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit als möglich und zumutbar ausgeschöpft. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Kapitel 6 dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- größtmöglicher Erhalt hochwertiger magerer und artenreicher Wiesen durch drucklastverteilende Platten oder fußläufige Zuwegung,
- unvermeidbare Eingriffe in magere Wiesen möglichst während der Mobilitätsphase der Heuschrecken von Juni bis August,
- sofern erforderlich Entfernen von Nestern auf dem Mast vor Beginn der Arbeiten und von Mitte Juli bis Ende Februar, also außerhalb der Hauptbrutzeit der Rabenkrähen,
- Durchführung des Ersatzneubaus und der Fundamentsanierung im Offenland nur außerhalb der Brutzeit der Feldbrüter, d.h. nur zwischen August und Mitte März, außerhalb der Hauptbrutzeit der Avifauna bzw. nach Kontrolle und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung,
- Beschränkung der temporären Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß im Bereich extensiv gepflegter Saumstrukturen am Gehölz und Durchführung des Ersatzneubaus nur nach Vergrämung von Reptilien und bodenbrütenden Vogelarten durch regelmäßiges Kurzhalten der Vegetation und Beseitigung von Versteckstrukturen, Beschränkung des Bauzeitraums auf Ende März bis Ende April oder Mitte August bis Mitte September bzw. ergänzende frühzeitige Kartierung und/ oder Auszäunung mit Umsetzung oder Vergrämung, sofern vorgenannte Bauzeitenbeschränkung nicht eingehalten werden kann,
- Durchführung der Fundamentarbeiten im Umfeld der Amphibienlaichgewässer bei Mast 41 und sowie von Arbeiten mit erforderlichen Zufahrten über die bekannte Amphibienwanderstrecke – Radweg zwischen Seitlingen und Wurmlingen – außerhalb der Hauptwanderzeit, d.h. von ca. Mitte Mai bis Mitte Februar bzw. nach Kontrolle und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung,
- Wiederherstellung von FFH-Mähwiesen durch Ansaat mit speziellem gebietsheimischem Saatgut für Magerwiese,
- Wiederherstellung übriger Wiesen und Weiden durch Ansaat mit gebietheimischem Saatgut Typ "Fettwiese",
- Einsatz einer ökologischen und einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige, aber nicht vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen sind nicht gegeben. Die Verwirklichung des Vorhabens kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden. Eine weitergehende Reduzierung der Beeinträchtigung ist zur Verwirklichung des verfolgten Zweckes nicht möglich. Das Vermeidungskonzept entspricht daher den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass insgesamt eine Vollkompensation der Eingriffe erreicht wird (Kapitel 7).

Es wird bei sachgerechter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und Wiedereinbau unbelasteter Böden in gleicher Bodenwertigkeit nach Heft 23 (LUBW 2010) davon ausgegangen, dass kein Wertverlust durch anlage- und baubedingte Inanspruchnahme der Böden auftritt. Auf eine Bilanzierung eines Bodenwertverlustes nach Heft 24 (LUBW 2012) wird daher verzichtet.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan geht ferner davon aus, dass eine Bilanzierung des Biotopwertdefizits zur Beurteilung der temporär beanspruchten Biotoptypen anhand der ÖKVO Baden-Württemberg ebenfalls nicht erforderlich sei, sofern die mittel- bis langfristig wiederherstellbaren Gehölzbestände in gleichwertigem Umfang ersetzt werden bzw. sich aufgrund des Biotoptyps von alleine in gleicher Biotopwertigkeit wieder regenerieren. Für die Bau- und anlagebedingte Beanspruchung von unversiegelten Biotopbeständen leite sich somit kein Kompensationsbedarf ab.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang entsprochen wurde. Im Ergebnis waren deshalb weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tuttlingen vom 18.09.2023. Diese teilte mit, dass aufgrund der lediglich geringen und temporären Eingriffe in Natur und Landschaft keine Bilanzierung zu erbringen sei. Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sowie Einhaltung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen sei nicht mit dem Eintreten erheblicher Eingriffe gem. §§ 14, 15 BNatSchG zu rechnen.

6.6.3 Vorbringen der Naturschutzbehörden

Landratsamt Tuttlingen, Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tuttlingen hat mit Schreiben vom 18.09.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Sie hat mitgeteilt, dass bei Einhaltung

der mitgeteilten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestünden. Soweit der Vortrag im Einzelnen nicht bereits im Rahmen der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens (unter 5.3, 6.6.1 und 6.6.2) wiedergegeben wurde, wurde im Einzelnen folgendes vorgetragen:²

Das Vorhaben verlaufe in kleinen Teilen im Geltungsbereich des Naturparks "Obere Donau". Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Naturparkverordnung vom 14.06.2005, ergänzt am 23.03.2018, bedürften Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, gemäß § 5 Abs. 1 der Naturparkverordnung der Erlaubnis. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Naturparkverordnung gelte dieser Erlaubnisvorbehalt für das Verlegen oder Verändern von oberirdischen Leitungen aller Art. Durch das Vorhaben werde der Schutzzweck des Naturparks nicht beeinträchtigt. Die erforderliche Genehmigung werde gem. § 5 Abs. 4 der Naturparkverordnung durch eine andere behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist. Da der Schutzzweck des Naturparks nicht beeinträchtigt wird, werde die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 der Naturpark-VO vor. Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher im Rahmen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung die Erlaubnis zum Bau des Vorhabens im Naturpark "Obere Donau".

Darüber hinaus hat die Untere Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Diese wurden größtenteils in diese Entscheidung aufgenommen (siehe V.). Nicht aufgenommen wurde die Verpflichtung des Vorhabenträgers sicherzustellen, dass im Untersuchungsraum (Schura) zum Schutz von Weißstörchen bei Mast 4A und 5A eine Sicherung aller Ebenen vorhergeht, um den Stromtod von Weißstörchen zu verhindern.

Der Grund für die Nichtaufnahme ergibt sich aus der Erwiderung des Vorhabenträgers, wonach eine Sicherung aller Ebenen vorwiegend bei der Mittelspannung umgesetzt werde. Im Bereich der Hochspannung sei der Abstand der Phasen größer als die Spannweite der Störche. Der Stromtod bei Störchen spiele ausschließlich eine Rolle bei der Mittelspannung

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und für plausibel erachtet. Im Ergebnis hält sie die Aufnahme der Nebenbestimmung angesichts des größeren Phasenabstands nicht für erforderlich und hat hiervon abgesehen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass den von der Unteren Naturschutzbehörde geltend gemachten Belangen durch die Planung in ausreichendem Umfang entsprochen wurde.

² Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in *Kursivschrift* dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normal-schrift**.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Naturschutzamt

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis hat mit Schreiben vom 07.09.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass zu dem Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Schwarzwald-Baar-Kreises keine Bedenken bestünden, sofern die Instandhaltungsmaßnahme gemäß der Planung umgesetzt werde und die von ihr mitgeteilten Auflagen und Hinweise berücksichtigt würden. Soweit die Untere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen hat, dass die Maßnahme im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis durch das Vogelschutzgebiet "Baar" (Schutzgebiets-Nr. 8017441) verlaufe, wird insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter Ziffer 5.3 dieser Entscheidung verwiesen.

In Ihrer Stellungnahme hat die Untere Naturschutzbehörde darüber hinaus Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Diese wurden vollumfänglich in diese Entscheidung aufgenommen (siehe V.).

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass den von der Unteren Naturschutzbehörde geltend gemachten Belangen durch die Planung in ausreichendem Umfang entsprochen wurde.

6.6.4 Ergebnis zu den Belangen des Naturschutzes

Unter Berücksichtigung der von der Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und den weiteren dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Auflagen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass den von den Naturschutzbehörden vorgetragenen Gesichtspunkten ausreichend Rechnung getragen wurde und das Vorhaben die Belange des Naturschutzes ausreichend berücksichtigt.

6.7 Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz

Das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz hat mit Schreiben vom 07.09.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass dem Vorhaben aus Sicht des Amts für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz ohne weitere Bedingungen zugestimmt werden könne und zu den Sachgebieten Wasser, Umwelt und Bodenschutz im Einzelnen ausgeführt, dass auf dem Gebiet des Landkreises Schwarzwald-Baar-Kreis Fundamentsanierungen an zwei Maststandorten stattfinden sollen, für die in den Boden eingegriffen werden müsse. Es handele sich um die Masten Nr. 6 (Flurstück Nr. 374) und 8 (Flurstück Nr. 536) auf Gemarkung VS-Weigheim. Beide Standorte lägen weder in einem Wasserschutz- noch in einem Überschwemmungsgebiet. An den Standorten seien keine Altlasten im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst und sie lägen in ausreichend großem Abstand zum nächsten oberirdischen Gewässer. Dem Wasserrechtsantrag vom 09.08.2022 könne entnommen werden,

dass an den beiden Standorten nicht in das Grundwasser eingegriffen werde, da es in ausreichendem Abstand unter den Baugrubensohlen liege. Der Bemessungswasserstand betrage 3,5 m bzw. 3,2 m unter GOK bei einer Baugrubentiefe von 1,5 m bzw. 1,8 m unter GOK. Somit verbleibe eine Überdeckung von etwa 2 m bzw. 1,4 m. Die Anforderungen des Bodenschutzes würden erfüllt, wenn die Vorgaben unter Nr. 6.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 31.05.2021 sowie die Vorgaben des Bodenschutzkonzepts vom 18.04.2023 beachtet werden.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass den vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz geltend gemachten Belangen durch die Planung in ausreichendem Umfang entsprochen wurde.

Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt

Das Wasserwirtschaftsamt des Landratsamtes Tuttlingen hat mit Schreiben vom 18.09.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass gegen die Maßnahmen grundsätzlich keine grundlegenden Bedenken bestünden. Es würden jedoch Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes berührt. Teile der zu sanierenden Masten lägen im Überschwemmungsgebiet oder grenzten an dieses an. Nach dem den Unterlagen beigefügten Wasserrechtsantrag werde bei der Sanierung bzw. dem Neubau von verschiedenen Mastfundamenten voraussichtlich eine Grundwasserhaltung erforderlich. Soweit darum gebeten wurde, die in der Stellungnahem darüber hinaus genannten technischen Anforderungen zum Schutz des Gewässers in die Entscheidung mit aufzunehmen, hat die Planfeststellungsbehörde die einzelnen Bestimmungen nachvollzogen. Diese erscheinen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde notwendig, aber auch ausreichend, um die gesetzlichen Voraussetzungen der Gewässerbenutzungen abzusichern sowie die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Sie hat die Forderungen daher als Nebenbestimmungen geregelt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen. Im Weiteren nahm das Wasserwirtschaftsamt zum Bodenschutz wie folgt Stellung:3

• Im Landkreis Tuttlingen sollen insgesamt 61 Flächen für Maststandorte wie folgt beansprucht werden: 42 Mastinstandhaltungen, 11 Mastinstandhaltungen mit Fundamentsanierung, 6 standortgleiche Mastneubauten mit Mastrückbau, Fundamentsanierung und 2 Mastneubauten mit neuem Standort, Mastrückbau, Fundamentsanierung. Zusätzlich würden temporäre Verkehrswege und Zufahrten bauzeitlich in Anspruch genommen. Das Bodenschutzkonzept (Stand: 18.04.2023) sei ordnungsgemäß aufgestellt. In der Anlage 1 sei für jeden Maststandort ein Steckrief unter Benennung der Bodenkundlichen Bewer-

³ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in *Kursivschrift* dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normal-schrift**.

tung, und die für die Bauausführung wichtigen Schutzmaßnahmen Boden detailliert beschrieben. Die Grundlagen der Bewertung der Bodenverhältnisse seien wie folgt angegeben worden: Eigene bodenkundliche Aufnahmen (Handbohrstock), vorliegende Erkundungsergebnisse aus Baugrundberichten (U 19) und bodenkundliche Datenbanken (LGRB). Es handele sich in sehr vielen Fällen um hoch verdichtungsempfindliche Böden (Aueböden/-, Pseudogleye (Staunässe), Gleye (Grundwasser gestaut), sowie sehr hoch verdichtungsempfindliche Böden (Kolluvisole Niedermoore (Lkrs. Tuttlingen Mast 9), die einen hohen Grundwasserstand aufwiesen und die Torfe einen hohe Humusgehalt aufwiesen, und daher besonders schutzwürdig einzustufen seien. Bei diesen Grund- und Stauwasserböden seien weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor schadhaften Bodenveränderungen zwingend. Darüber hinaus würden Auffüllungen (1B, 1C, 1D, Mast 3, Mast 4/4A) mitunter mit bodenfremden Beimengungen (Ziegelreste bei Mast 3, 4-4A, und Mast 45) erhoben. Diese Bestanderhebung und daraus resultierende Schutzmaßnahmen beim Boden könnten der Anlage 1 "Steckbrief Maststandorte" entnommen werden. Die Fundamente sollen mit einer Überdeckung von einem Meter Mächtigkeit ausgeführt werden. Eine dauerhafte Versiegelung finde nur in einem geringen Umfang von 16 m² statt. Die mit dem Vorhaben einhergehenden bauzeitlichen Beeinträchtigungen könnten bei Einhaltung und Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen im Bodenschutzkonzept vermieden und minimiert werden. Da kein wesentlicher dauerhafter Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgen solle, würden die Eingriffe nicht bilanziert.

Die Planfeststellungsbehörde hat die fachliche Einschätzung nachvollzogen und schließt sich dieser an. Die im Weiteren vom Wasserwirtschaftsamt zum Bodenschutz mitgeteilten Bestimmungen erscheinen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde notwendig, aber auch ausreichend, um den Bodenschutz sicherzustellen. Sie hat die Forderungen daher als Nebenbestimmungen geregelt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt nach Prüfung und im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserschutzbehörde fest, dass der Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserhaltung keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen. Die für das beantragte Vorhaben erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis konnte somit in dem unter Ziffer III. dieser Entscheidung tenorierten Umfang und unter den dort genannten Maßgaben erteilt werden. Dem Schutz der Gewässer wird insbesondere mit den auferlegten Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen. Der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis stehen jeweils insbesondere auch keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG entgegen. Es sind angesichts der vom Vorhabenträger umfassend eingereichten Planunterlagen, den von der Planung vorgesehen Schutzmaßnahmen, der Stellungnahmen der Fachbehörden und der dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen keine schädlichen,

auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten. Der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis stehen auch keine anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Auch sind die gesetzlichen Ermessensgrenzen eingehalten. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere die wirtschaftlichen Interessen des Vorhabenträgers an dem Erhalt der Erlaubnis zur Umsetzung des Vorhabens angemessen gegen das öffentliche Interesse und die Belastungen abgewogen, die sich aus der Erlaubnis sowie den festgesetzten Nebenbestimmungen ergeben. Diese stellen den erforderlichen, aber auch angemessenen Rahmen dar, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Bewirtschaftungsgrundsätze zum Schutz der vom Vorhaben betroffenen Gewässer sicherzustellen.

Ergebnis zu den Belangen des Gewässer- und Bodenschutzes und der Altlasten

Das Vorhaben beachtet die Belange in ausreichendem Umfang.

6.8 Landwirtschaft

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt

Die Untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis hat mit Schreiben vom 07.09.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass es sich bei den im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis betroffenen landwirtschaftlichen Flächen überwiegend um Ackerland handle. Die Trasse der Leitungsanlage verliefe entlang von Wald-, Feld- und Wiesenwegen. Darüber hinaus würden landwirtschaftliche Flächen mehrfach geguert, ebenso Zufahrtsstraßen zu landwirtschaftlichen Betrieben. Mast 6 und 8 befänden sich auf Flurstücken, welche landwirtschaftlich als Ackerfläche bewirtschaftet würden. Hier solle jeweils eine Fundamentsanierung durchgeführt werden. Mast 7 befinde sich im Randbereich eines Flurstücks, welches landwirtschaftlich als Ackerfläche bewirtschaftet werde. Hier solle eine Mastinstandhaltung und die Errichtung von Trommelplätzen durchgeführt werden. Die betroffenen Flächen seien nach der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung (Wirtschaftsfunktionenkarte) Vorrangflur II eingestuft. Flächen der Vorrangflur II seien als schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft aufgeführt und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Erfahrungsgemäß entstünden durch die im Zuge der Grabung heraufgeholten Steine Unebenheiten, die die landwirtschaftliche maschinelle Bewirtschaftung erschwerten. Dies sei vor allem der Fall, wenn die Steine auf der Oberfläche zurückblieben, anstatt in ausreichender Tiefe wieder eingeebnet zu werden. Wenn möglich, sollten die Ackerflächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Darüber hinaus verlangte das Landwirtschaftsamt weitere Bestimmungen. Diese Bestimmungen erscheinen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde notwendig, aber auch ausreichend, um den Schutz der Landwirtschaft sicherzustellen. Sie hat die Forderungen des Landwirtschaftsamtes daher als Nebenbestimmungen unter Ziffer V. geregelt.

Landratsamt Tuttlingen, Landwirtschaftsamt

Die Untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Tuttlingen hat mit Schreiben vom 18.09.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass aufgrund der nur temporären Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen in Form von Bauzufahrten und Baustelleneinrichtungen und einer geringen Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche zur Neuerrichtung von Masten, die vorliegenden agrarstrukturellen Belange als geringfügig eingestuft werden könnten. Aus der vorliegenden Umweltprüfung sei ebenfalls zu entnehmen, dass momentan kein zusätzlicher Rückgriff auf landwirtschaftliche Fläche im Zuge von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erfolge. Durch verschiedene Vermeidungsund Minimierungsmaßnahmen könnten erhebliche Umweltwirkungen ausgeschlossen werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht könne dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn die von ihr mitgeteilten Bestimmungen beachtet würden. Soweit sie darauf hinwies, dass die Baumaßnahme unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten vorrangig außerhalb der Vegetationszeit sowie möglichst bei trockenen Witterungsverhältnissen, um Bodenstrukturen zu schützen und nach Abfuhr der Ernte realisiert werden sollte, erwiderte der Vorhabenträger hierauf, dass eine Umsetzung außerhalb der Vegetationszeit aus ökonomischen Gesichtspunkten nicht umsetzbar sei. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen. Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der dem Vorhabenträger weiter verbindlich auferlegten Bestimmungen, erscheint die Durchführung der Baumaßnahme außerhalb der Vegetationszeit zum Schutz der Landwirtschaft nicht notwendig. Etwaige Ertragsausfälle hat der Vorhabenträger nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen. Diese sind jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die übrigen Bestimmungen erscheinen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde notwendig, aber auch ausreichend, um den Schutz der Landwirtschaft sicherzustellen. Sie hat die Forderungen des Landwirtschaftsamtes daher als Nebenbestimmungen unter Ziffer V. geregelt.

Ergebnis zu den Belangen der Landwirtschaft

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Belange der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der bereits mit der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der weiteren dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen angemessen berücksichtigt sind.

6.9 Fischerei

Regierungspräsidium Freiburg, Dienstsitz Reichenau,

Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht

Die staatliche Fischereiaufsicht des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 16.10.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, lediglich durch eine sehr

geringe Einleitung von Wasser aus Wasserhaltungen an den Masten betroffen zu sein. Daher werde eine Stellungnahme für nicht erforderlich angesehen. Soweit sie darauf hinwies, dass wassergefährdende Stoffe, sowie hohe Mengen an Trübstoffen und eutrophierenden Stoffen nicht eingeleitet werden dürfen, hat die Planfeststellungsbehörde diese Vorgabe als Nebenbestimmungen festgesetzt. Die Belange der Fischerei sind damit ausreichend berücksichtigt.

6.10 Forstwirtschaft

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83,

Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Die Höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 10.08.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Baufelder des Vorhabens von Seiten des Vorhabenträgers so abgegrenzt worden seien, dass keine Wälder außerhalb der Leitungstrasse zurückgeschnitten werden müssten und somit keine Waldinanspruchnahmen nach § 9 Abs. 1 LWaldG oder § 11 Abs.1 LWaldG vorliege. Lediglich das Baufeld für den Maststandort 41 (Waldflurstück 325 Gmk. Seitingen, Gemeinde Seitingen-Oberflacht) tangiere geringfügig Waldflächen (wenige Quadratmeter), die jedoch vollständig im Bereich der Leitungstrasse gem. § 2 Abs. 3 Nr.1 LWaldG lägen, sodass dort § 9 Abs. 7 LWaldG zum Tragen käme und daher keine waldrechtliche Genehmigung erforderlich sei.

Forstrechtliche Belange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

6.11 Straßenplanung

Landratsamt Tuttlingen, Straßenbaubehörde

Die Untere Straßenbaubehörde des Landratsamtes Tuttlingen hat mit Schreiben vom 18.09.2023 mitgeteilt, gegen das Vorhaben keine Bedenken zu haben, sofern an Kreuzungen von klassifizierten Straßen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, wie z.B. die Errichtung von Schutzgerüsten, ergriffen werden würden. Diese Vorgabe hat die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung festgesetzt.

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Das Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen) hat mit Schreiben vom 18.08.2023 als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege Stellung genommen und mitgeteilt, dass im Plangebiet mehrere Leitungs-Überquerungen von Bundes- und Landesstraßen (B 523, L 429, L 432) vorgesehen

seien. Die Belange seien daher durch den Vorgang berührt. Grundsätzlich bestünden gegen das Planfeststellungsverfahren keine Bedenken. Man möchte jedoch rechtzeitig auf das Anbauverbot gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG-BW) hinweisen. Bei Neubau bzw. Ersatz von Masten sei die detaillierte Planung zu den Standorten der Masten und deren genauen Höhen sowie Abmessungen der Kragarme hinsichtlich der Abstände zu Bundes- und Landesstraßen mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Baureferat 47.2 im weiteren Verfahren abzustimmen. Ferner dürfe während des Baus der Verkehr nicht gefährdet werden. Die Einhaltung der Vorgaben wurde dem Vorhabenträger auferlegt. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich nicht.

Ergebnis zu den Belangen der Straßenplanung

Damit steht das Vorhaben mit den Belangen der Straßenplanung im Einklang.

6.12 Denkmalschutz

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 09.08.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Anregungen bestünden. Man bitte jedoch, einen Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde kam dieser Bitte nach, indem der Hinweis unter V. dieser Entscheidung aufgenommen wurde. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich nicht. Damit sind die Belange des Denkmalschutzes angemessen berücksichtigt.

6.13 Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Referat 91

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion (LGRB)

Das LGRB teilte mit Schreiben vom 18.09.2023 mit, dass weder aus bodenkundlicher noch aus rohstoffgeologischer, bergbehördlicher oder geowissenschaftlich-naturschutzfachlicher Sicht Bedenken gegen das Vorhaben bestünden. Das Planungsvorhaben liege zudem außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell finde im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Daneben empfiehlt das LGRB vorsorglich die Beachtung der folgenden geotechnischen Hinweise:⁴

⁴ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in *Kursivschrift* dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normal-schrift**.

Das Plangebiet befinde sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Ober- bis Unterjuras, welche von quartären Deckschichten mit jeweils im Detail unbekannter Mächtigkeit überlagert würden. Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse könnten unter https://maps.lgrb-bw.de abgerufen werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sei zu rechnen. Stellenweise sei mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen. Bei bindigen, fein- bis feinstkörnigen bzw. organischen Lockergesteinen sei mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Gegebenenfalls vorhandene organische Anteile könnten zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand könne bauwerksrelevant sein. Bei den Schichten der Arietenkalk- sowie der Posidonienschiefer-Formation sei mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit werde hingewiesen. Die Ölschiefer könnten betonangreifendes, sulfathaltiges Grund-bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro werde empfohlen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) seien nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, werde auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei anstehenden verkarstungsfähigen Gesteinen sei wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Aus der fernerkundlichen Auswertung des hochauflösenden Digitalen Geländemodells (DGM) ergäben sich für das Plangebiet Hinweise auf zahlreiche Rutschgebiete im Bereich von Seitingen-Oberflacht, die in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg (abrufbar nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/) ausgewiesen seien. Der aus dem DGM abgeleitete ungefähre Umriss der Rutschungen könne der Anlage entnommen werden. Dem LGRB lägen keine Informationen über die Aktivität und den genauen Umriss dieser Rutschgebiete vor. Für Teilbereiche sei jedoch nicht auszuschließen, dass auch schon kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen könnten.

Der Vorhabenträger nahm die Hinweise zur Kenntnis sowie zum Anlass, die Maßnahmen des Vorhabens hinsichtlich möglicher Rutschungen zu überprüfen. Die Prüfung ergab, dass sich keiner der zu sanierenden Masten in Hanglage befindet.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und für plausibel erachtet. Angesichts des Ergebnisses der Überprüfung des Vorhabenträger hinsichtlich möglicher Rutschungen hält sie die Aufnahme der Nebenbestimmung für nicht erforderlich.

Um dennoch eine etwaige Gefahr möglicher Rutschungen zu minimieren, wurde der Hinweis aufgenommen, bei Umsetzung des Vorhabens sicherzustellen, dass die Durchführung von Erdbewegungen in Hanglage zu keiner Reaktivierung alter bzw. Bildung neuer Gleitflächen führt.

 Bei Auftreten bisher nicht bekannter Nass- bzw. Feuchtstellen im Hang, sollten diese durch dauerhafte, wartungsfähige Drainagen gefasst und das gefasste Sickerwasser schadlos abgeleitet werden. Eine bloße Überschüttung von Nass-/ Feuchtstellen dürfe nicht erfolgen.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass mit Nass- bzw. Feuchtstellen nicht zu rechnen sei und ein wasserrechtlicher Antrag vorläge.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen. Da sich keiner der Masten in Hanglage befindet und daher mit Auftreten bisher nicht bekannter Nass- bzw. Feuchtstellen im Hang nicht zu rechnen ist, hält die Planfeststellungsbehörde die Aufnahme der Nebenbestimmung für nicht erforderlich.

• Im Plangebiet befänden sich Fernwasserversorgungsanlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung (ZVBWV). Das LGRB gehe davon aus, dass der ZVBWV im Anhörungsverfahren ebenfalls beteiligt worden sei und dessen Sicherheitsauflagen beachtet würden.

Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung wurde beteiligt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 6.16 dieser Entscheidung verwiesen.

Das LGRB gehe davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden/ wurden und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden werde. Dies gelte in jedem Fall vor der Durchführung von Erdbewegungen in Hanglage. Die Beachtung der allgemeinen erdbautechnischen Regeln werde vorausgesetzt.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass für die geplanten Maßnahmen eine Baugrunduntersuchung bereits vorläge. Darüber hinaus befänden sich keine der zu sanierenden Masten in Hanglage. Als Ergebnis ihrer Prüfung stellt die Planfeststellungsbehörde zusammenfassend fest, dass die Planung die Belange von Geologie, Rohstoffen und Bergbau im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

6.14 Brand- und Katastrophenschutz

Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat mit Schreiben vom 24.07.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass es aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ratsam sei, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen seien daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass ein entsprechendes Gutachten zur Luftbildauswertung der Anlage Trossingen - Tuttlingen, LA 0911 bereits vorläge. Die Planfeststellungsbehörde hat den Bericht zur Beurteilung der Kampfmittelsituation vom 26.04.2018 gesichtet. Die Ergebnisse sind plausibel. Zur Vermeidung von Gefahren aufgrund Kampfmittelbelastung wird der Vorhabenträger verpflichtet, die Ergebnisse der Überprüfung auf Kampfmittelbelastung/ Luftbildauswertung bei der weiteren Ausführungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen. Sollte es bei der Durchführung zu einem Kampfmittelfund kommen, wurde dem Vorhabenträger ferner auferlegt, die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen und die nächste Polizeidienststelle oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren.

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechende Auflagen unter V. in diese Entscheidung aufgenommen. Belange des Kampfmittelbeseitigungsdienstes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

6.15 Gewerbeaufsicht

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde

Die Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis hat mit Schreiben vom 07.09.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens keine Bedenken bestünden. Entsprechend der Immissionsprognose zu den elektrischen und magnetischen Niederfrequenzfeldern der 110-kV-Freileitung Trossingen - Tuttlingen, Leitungsanlage 0911 im Rahmen des Antrags auf Planfeststellung, ergäben sich keine weiterreichenden Forderungen. In dieser Immissionsprognose seien die zu erwartenden Immissionen für
elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten an Orten zum nicht nur vorrübergehenden Aufenthalt von Personen ermittelt und dargestellt. An den höchst exponierten Orten
würden die Grenzwerte mit großem Abstand, einschließlich zu berücksichtigender Unsicherheiten und Vorbelastungen, eingehalten. Die sonstigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, wie beispielsweise das Minimierungsgebot, würden ebenfalls beachtet. Die Anforderungen der 26. BImSchV sowie der 26. BImSchVVwV seien an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

Landratsamt Tuttlingen, Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde

Die Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Tuttlingen hat mit Schreiben vom 18.09.2023 zu dem Vorhaben mitgeteilt, dass die Immissionsprognose, welche die elektrischen Feldstärken und magnetische Flussdichten der 110-kV-Freileitung der Leitungsanlage 0911 zwischen Trossingen und Tuttlingen untersucht, eine Unterschreitung der Grenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten zeige. Ebenso werde das Minimierungsgebot beachtet. Da die Anforderungen der 26. BlmSchV sowie der 26. BlmSchVVwV an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten sind, bestünden keine Bedenken.

Ergebnis

Das Vorhaben steht somit im Einklang mit den Belangen des Immissionsschutzes.

6.16 Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Schreiben vom 18.08.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, eine Überprüfung des Plangebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der BNetzA durchgeführt zu haben. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollten Störungen vermieden werden. Es wurde mitgeteilt, dass weder Radare noch radioastronomischen Einrichtungen oder Funkmessstellen der BNetzA betroffen seien und folgende Richtfunkbetreiber im Plangebiet aktiv seien:

- E-Plus Service GmbH,
- Ericsson Services GmbH,
- Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei,

- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG,
- Vodafone GmbH.

Die von der Bundesnetzagentur mitgeteilten Betreiber wurden allesamt im Verfahren beteiligt. Auf die Stellungnahme des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei wird an dieser Stelle verwiesen. Einwände wurden keine erhoben. Soweit die Bundesnetzagentur um Beachtung ihrer Hinweise auf ihrer Internetseite bat, wurde dies dem Vorhabenträger auferlegt. Weiterer Regelungsbedarf ergab sich nicht. Im Ergebnis sind die Belange der Bundesnetzagentur angemessen berücksichtigt.

NetCom BW GmbH

Die NetCom BW GmbH hat mit Schreiben vom 22.08.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, zu dem Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen zu haben. Soweit sie im Hinblick auf ein von ihr betriebenes LWL-Kabel der Netze BW GmbH auf der Leitungsanlage LA 0911 zwischen dem UW Tuttlingen und dem UW Trossingen hinwies und um Kontaktaufnahme bat, sofern hierzu Abstimmungen notwendig seien, wurde dies dem Vorhabenträger auferlegt. Die entsprechende Nebenbestimmung ist als Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses für den Vorhabenträger verbindlich. Im Ergebnis sind die Belange der NetCom BW GmbH angemessen berücksichtigt.

TransnetBW GmbH

Die TransnetBW GmbH hat mit Schreiben vom 22.08.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, im Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens Leitungsanlagen zu betreiben. Soweit die TransnetBW GmbH darauf hinwies, dass sich Flächen für eine vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit für die Mastinstandhaltung, Fundamentänderung sowie für den standortgleichen Mastneubau in den technischen Schutzstreifen der mitgeteilten Leitungsanlagen befänden und diesbezüglich die Einhaltung näher von ihr genannter Schutzbestimmungen forderte, wurden diese dem Vorhabenträger auferlegt. Die entsprechenden Nebenbestimmungen sind als Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses für den Vorhabenträger verbindlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen. Darüber hinaus wurde wie folgt Stellung genommen:

• Im Zuge der Zubeseilung komme es zu Kreuzungen mit folgenden Spannfeldern: 380-kV-Leitung Einführung II Trossingen, Anlage 0338 Mast 0345/099 – 106 sowie 380-kV-Leitung Engstlatt - Waldkirch, Anlage 0345 Mast 098A – 099. Aufgrund der Kreuzungen mit den vorgenannten Leitungsanlagen seien die Mindestabstände zu beachten. Der Mindestabstand begründe sich auf die Festlegungen unter 5.2.2 Parallelführungen und 5.2.3 Kreuzungen des DVGW Arbeitsblatt GW 22 (bzw. AfK-Empfehlung Nr. 3, TE 7 Technische Empfehlung Nr. 7 Schiedsstelle für Beeinflussung). Man weise darauf hin, dass zur

Bewertung der Durchführbarkeit des Vorhabens Kreuzungshefte mit belastbaren abstandsrelevanten Angaben zur geplanten Zubeseilung vorzulegen seien. Die Abstandsnachweise in Form von Kreuzungsheften seien Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens. Nach Erhalt, Prüfung und Zustimmung der zur Unterschrift vorzulegenden Kreuzungshefte seitens TransnetBW GmbH, bitte man um eine separate Beantragung der Bauarbeiten, da für Arbeiten unter Höchstspannungsfreileitungen diverse Sicherheitsvorschriften gälten. Daraufhin erhalte der Vorhabenträger eine Baufreigabe und weitere Informationen zur Einweisung auf der Baustelle. Ohne Baufreigabe und Einweisung seien jegliche Tätigkeiten im Bereich der Höchstspannungsfreileitungsanlage unzulässig.

Der Vorhabenträger erwiderte, dass in den vorliegenden Profilplänen die jeweiligen Abstände ersichtlich und lesbar seien. Kreuzungshefte lägen vor und würden rechtzeitig vor Baubeginn an die TransnetBW GmbH übermittelt. Die Zusage des Vorhabenträgers, die vorliegenden Kreuzungshefte rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen, wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Darüber hinaus wurde dem Vorhabenträger auferlegt, bei Kreuzung der Anlagen der TransnetBW GmbH die Mindestabstände nach den einschlägigen Festlegungen unter 5.2.2 und 5.2.3 des DVGW Arbeitsblatt GW 22 (bzw. AfK-Empfehlung Nr. 3, TE 7 Technische Empfehlung Nr. 7 Schiedsstelle für Beeinflussung) zu beachten sowie sich hinsichtlich der Bauausführung vor Baubeginn zu den geltenden Sicherheitsvorschriften mit der TransnetBW GmbH abzustimmen. Im Ergebnis sind die Belange der TransnetBW GmbH damit angemessen berücksichtigt.

terranets bw GmbH

Die terranets bw GmbH hat mit Schreiben vom 15.09.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und zunächst auf die von ihr betriebenen im Plangebiet verlaufenden Gashochdruckanlagen sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen und überregionale Lichtwellenleiterkabel hingewiesen. Die Erdgashochdruckleitung sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel seien gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen (symmetrisch beiderseits der Rohrachse) verlegt. Der Schutzstreifen sei grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Die Fundamentsanierung bzw. der Komplettneubau der Masten 68 – 73A und 54 -60 ließen sich aus den bereitgestellten Unterlagen als Berührungspunkte entnehmen. Soweit die terranets bw GmbH die Einhaltung näher genannter Schutzbestimmungen forderte, wurden diese jeweils vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und diesem von der Planfeststellungsbehörde auferlegt. Die entsprechenden Nebenbestimmungen sind als Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses für den Vorhabenträger verbindlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen. Darüber hinaus wurde zur geplanten Zubeseilung wie folgt Stellung genommen:

• Auf einer Länge von ca. 1,2 km verliefen die 110 kV- und die Erdgashochdruckleitung parallel. Da sich durch die Erweiterung bzw. dem Umbau der Freileitungstrasse die Betriebswerte änderten, seien durch eine eventuell unzulässig hohe Berührungsspannung resultierend aus der Baumaßnahme Wechselspannungskorrosion und Personenschäden nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden, sei es erforderlich, jeweils vor und nach der Baumaßnahme an ausgewählten Messpunkten im beeinflussten Bereich der Erdgashochdruckanlagen Messungen durchzuführen, um die Höhe der induzierten Wechselspannung zu erfassen und wenn nötig Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Gegenmaßnahmen könnten z.B. der Bau von Erdermessstellen mit Ableitanlagen, Nachumhüllung der Rohrleitung und ein zusätzlicher Einbau von Isolierstücken sein. Eine Neuberechnung des Erdungskonzeptes behalte man sich vor. Die Kosten dieser Maßnahmen seien durch den Verursacher zu tragen.

Die Stellungnahme der terranets bw GmbH nahm der Vorhabenträger zum Anlass, die Begutachtung der Spannungsbeeinflussung in Auftrag zu geben. Zum Zeitpunkt der Entscheidung lag das Gutachten noch nicht vor. Der Vorhabenträger führte hierzu aus, dass das von ihm beauftragte Gutachterbüro zum aktuellen Standpunkt die Spannungsbeeinflussung als unkritisch einschätze und nicht davon ausgehe, dass es zu unüberwindbaren Problemen bei der Umsetzung der Maßnahme kommen könnte.

Gemäß § 49 Abs. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. bzw. Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten worden sind. Die genannten technischen Regelwerke liefern geeignete Maßstäbe für die Bewertung von Hochspannungsbeeinflussungen an Rohrleitungen.

Die in den Technischen Regelwerken DVGW GW 22:2014-02 "Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlage"; textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen, und DVGW GW 28:2014-02 "Beurteilung der Korrosionsgefährdung durch Wechselstrom bei kathodisch geschützten Stahlrohrleitungen und Schutzmaßnahmen"; textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 11, festgelegten Grenzwerte dürfen vorhabenbedingt grundsätzlich nicht überschritten werden.

Sollte die vom Vorhabenträger in Auftrag gegebene Beeinflussungsstudie ergeben, dass die Grenzwerte der o.g. Technischen Regelwerke überschritten werden, sind Gegenmaßnahmen notwendig. Die Umsetzung ist durch die Nebenbestimmung Ziffer 107 sichergestellt. Erforderliche Gegenmaßnahmen sind technisch ohne weiteres umsetzbar und im Schutzstreifen der Rohrleitung auch so zu positionieren und anzubringen, dass

anderweitige Konflikte hierdurch nicht aufgeworfen werden. Da die neue Beeinflussungssituation erst mit Inbetriebnahme der Zubeseilung wirksam wird, reicht es aus, wenn der Vorhabenträger vor Inbetriebnahme die Einhaltung der Grenzwerte bewertet und die erforderlichen Schutzmaßnahmen umsetzt. Die planfestgestellte 110 kV-Leitung darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Planfeststellungsbehörde ein gutachterlicher Nachweis über die Umsetzung und Wirksamkeit der Erdungsmaßnahmen vorgelegt wurde.

Hierfür ist der Planfeststellungsbehörde bis 3 Monate vor Inbetriebnahme ein mit der terranets bw GmbH abgestimmtes Konzept vorzulegen, das auch angibt, bei welchen messtechnischen Feststellungen von einer durch das Vorhaben ausgelösten nach den einschlägigen Regelwerken unzulässigen Hochspannungsbeeinflussung auszugehen ist. Bestätigen die Messungen und deren Auswertung, dass es vorhabenbedingt zu unzulässigen Hochspannungsbeeinflussungen kommt, so hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit der terranets bw GmbH ein Konzept zur Umsetzung der erforderlichen technischen Maßnahmen vorzulegen und die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keine unüberwindbaren Probleme bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahme und ist davon überzeugt, dass die von der terranets BW vorgebrachte Spannungsbeeinflussung im Ergebnis zu keinen unüberwindbaren Problemen bei der Umsetzung der Maßnahme führen wird.

Im Ergebnis ist der Schutz vor Wechselspannungskorrosion und Personenschäden durch unzulässig hohe Berührungsspannung somit angemessen sichergestellt. Die erforderliche Beeinflussungsstudie liegt zwar im Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht vor, es ist aber sichergestellt, dass die Nachweise der Planfeststellungsbehörde durch den Vorhabenträger vor Inbetriebnahme vorgelegt werden. Diese und ein ggf. erforderliches Konzept zur Umsetzung etwaig erforderlicher Gegenmaßnahmen müssen der Planfeststellungsbehörde spätestens bis 3 Monate vor Inbetriebnahme vorgelegt werden. Die Planfeststellungsbehörde behält sich den Erlass ergänzender Nebenbestimmungen ausdrücklich vor.

Die Belange der terranets bw GmbH sind damit ausreichend berücksichtigt.

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung

Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung hat mit Schreiben vom 22.12.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Soweit der Zweckverband auf ein seiner Stellungnahme beigefügtes Sicherheitsmerkblatt hinwies, wurden die Hinweise aus dem Merkblatt vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und zugesagt, diese umzusetzen. Die Zusage des Vor-

habenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Darüber hinaus wurde wie folgt Stellung genommen:⁵

 Die betroffenen Versorgungsanlagen befänden sich jeweils mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 12 Meter Breite für die 1. Hauptleitung bei Tuttlingen, und 8 Meter Breite für die Schwarzwaldleitung bei Weigheim. Dieser sei über beschränkt persönliche Dienstbarkeit oder entsprechende Vereinbarungen rechtlich gesichert. Innerhalb dieses Schutzstreifens seien die Richtlinien und Nutzungseinschränkungen der Schutz- und Sicherheitshinweise verbindlich zu beachten.

Der Vorhabenträger sagte zu, die Hinweise zu beachten. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

• Beim Neubaustandort am Mast 57A verliefe die Trasse des Zweckverbandes in unmittelbarer Nähe zum Mast, innerhalb der Fläche zur vorübergehenden Inanspruchnahme. Diese Leitung sei aufgrund ihres Materials und ihrer Bedeutung für die Wasserversorgung als kritisch anzusehen. Der Zweckverband benötige eine Aussage über die Art des Abbruchs. Des Weiteren sei eine großflächige Lastabtragung für die Überfahrt mit Baufahrzeugen zu gewährleisten, man habe bisher sehr gute Erfahrungen mit einer mineralischen Auffüllung gemacht. Die Dicke richte sich nach der geologischen Beschaffenheit und der zu erwartenden Lasten.

Der Vorhabenträger erwiderte, für eine Aussage über die Art des Abbruchs Kontakt zum Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung aufgenommen zu haben. Vorgeschlagen wurde ein gemeinsamer Vorort-Termin, um über die Abbruchvarianten abzustimmen. Entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers, sich mit dem Zweckverband über die Abbruchvarianten abzustimmen, wurde ihm eine Abstimmung vor Baubeginn als verbindliche Maßgabe zu dieser Entscheidung auferlegt.

 Bei der Standortskizze scheine sich bei der Übernahme der GasLINE-Anlage ein Fehler eingeschlichen zu haben. Zum einen handele es sich um Glasfaserkabel und keine Gasleitung, zum anderen verliefen diese im Paket mit den anderen Lichtwellenleitern der terranets bw und der BWV.

Dem Vorhabenträger wurde auferlegt, sicherzustellen, dass bei Durchführung der Baumaßnahme berücksichtigt wird, dass es sich bei o.g. Anlage der GasLINE um ein Glasfaserkabel handelt und dieses im Paket mit anderen Lichtwellenleitern der terranets bw und der BWV verläuft.

⁵ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in *Kursivschrift* dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normal-schrift**.

 Bei der Sanierung des Mastes 6 bei Weigheim sei darauf zu achten, dass die Anker zur Sicherung des Mastes während der Sanierungsphase in ausreichender Entfernung zu den Anlagen des Zweckverbandes gesetzt werden. Hier sei eine Abstimmung vor Ort während der Maßnahme angebracht.

Der Vorhabenträger sagte zu, sich frühzeitig vor Ort mit dem Zweckverband abzustimmen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Im Ergebnis sind die Belange des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung angemessen berücksichtigt.

Ergebnis

Im Ergebnis sind die Belange der Strom-, Gas- und Wasserversorgung damit insgesamt angemessen berücksichtigt.

6.17 Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, ASDBW

Das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, ASDBW hat mit Schreiben vom 08.08.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und folgendes vorgebracht:⁶

- Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) sei u.a. mit der Prüfung der BOS-Richtfunkverbindungen in Bezug auf mögliche Störungen durch den Bau oder Änderungen an Stromtrassen beauftragt. Wie durch die Netze BW GmbH per E-Mail am 07.08.2023 mitgeteilt wurde, unterlägen nur Masten mit rot markierten Koordinaten Änderungen. Demnach seien nur die folgenden vier Masten geprüft worden:
 - Mast 1A/0911: keine Betroffenheit des BOS-Richtfunk
 - Mast 1B/0911: keine Betroffenheit des BOS-Richtfunk
 - o Mast 60A/0911: nahezu kein Abstand zur Richtfunkverbindung betroffen
 - Mast 73A/0902: Abstand zur Richtfunkverbindung ca. 20 Meter betroffen

Der Bereich Trossingen sei nicht betroffen. Der Bereich Tuttlingen sei betroffen. Für den BOS-Richtfunk sei prozessintern ein Mindestabstand von 200 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten Strommasten und BOS-Richtfunkverbindungen festgelegt, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Sollte dieser Ab-

⁶Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in *Kursivschrift* dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normal-schrift**.

stand wie bei den beiden betroffenen Masten unterschritten werden müssen, sei eine gutachterliche Betrachtung durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma empfehlenswert, um Planungssicherheit zu erreichen.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass eine entsprechende gutachterliche Betrachtung der betroffenen Masten 60A/0911 und 73A/0902 bereits 2022 durchgeführt worden sei. Das entsprechende Gutachten wurde auch der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Das mit dem Gutachten beauftragte Ingenieurbüro kam zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben zwei Richtfunkverbindungen des Landes Baden-Württemberg tangiert, jedoch im Ergebnis nicht beeinflusst werden. Die Richtfunkverbindung "Link BWL...31041" ist weit genug vom Plangebiet entfernt, die Richtfunkverbindung "Link BWL ... 3098@099" verläuft wiederum hoch genug über das Plangebiet. Eine Beeinflussung der Interessen des Richtfunknetzes BOS Baden-Württemberg kann mithin gutachterlich ausgeschlossen werden. Das Gutachten wurde in dem bei der Planfeststellungsbehörde im Jahre 2022 anhängigen Verfahren zur Genehmigung der Änderung der Leitungseinführung in das Umspannwerk Tuttlingen, dem Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, ASDBW, nochmals vorgelegt. Mit Schreiben vom 16.09.2022 teilte dieses mit, dass man sich dem Gutachten, insbesondere dem unter Punkt 3 genannten Ergebnis, anschließe, wonach durch das geplante Bauvorhaben keine der beiden BOS-Richtfunkverbindungen beeinflusst werden. Die Einschätzung des Gutachters, an deren fachlicher Richtigkeit keine Bedenken bestehen, wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

Telekom Deutschland GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 24.07.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass im Vorhabengebiet kein Ausbau geplant sei. Soweit sie um Beachtung der Kabeltrassenanlage bat, wurde dies dem Vorhabenträger als verbindliche Maßgabe zu diesem Beschluss auferlegt. Weiterer Regelungsbedarf ergab sich hieraus nicht.

Ergebnis zum Belang der Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

Die Belange der Internet-, Telefon- und TV-Versorgung wurden somit vom Vorhabenträger angemessen berücksichtigt.

6.18

Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

- Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
- Stadt Trossingen

- Gemeinde Durchhausen
- Gemeinde Seitingen-Oberflacht
- Gemeinde Wurmlingen
- Stadt Tuttlingen
- Polizeipräsidium Konstanz
- Straßenverkehrsamt, Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
- Regierungspräsidium Freiburg, Referate 55 und 56
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle
- Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Landesgeschäftsstelle
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
- Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
- NaturFreunde Württemberg e.V.
- Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Kreisforstamt/ Untere Forstbehörde
- Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenbauamt
- Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2, Landesluftfahrtbehörde
- Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Brand- und Katastrophenschutz
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16, Polizeirecht, Feuerwehr, KatS, RettungsD
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
- ED Netze GmbH
- Stadtwerke Tuttlingen GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

- IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz, Außenstelle Rottweil
- PLEdoc GmbH
- Vodafone GmbH

7. Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Für die Umsetzung des Vorhabens muss auch Eigentum Privater in Anspruch genommen werden. Dem planfestgestellten Vorhaben stehen somit gegenläufige private Belange gegenüber, die nach dem Ergebnis des Verfahrens und aufgrund der Vorhabeninteressen jedoch zurückstehen müssen. Solche Belange sind vor allem durch die Inanspruchnahme privater, insbesondere landwirtschaftlich genutzter Grundstücksflächen betroffen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen.

Bei der Abwägung der berührten Belange im Rahmen dieser Entscheidung gehört das betroffene und unter den Schutz von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz fallende Eigentum zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass jede Inanspruchnahme privater Grundstücke in jeglicher Form und Nutzung einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer bedeutet. Das Interesse des Eigentümers auf ungestörte Nutzung seines Eigentums in unverändertem Zustand genießt aber keinen grenzenlosen Schutz. Obwohl das Eigentum als abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt wird, können im Rahmen der Abwägung Belange der betroffenen Eigentümer zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen Privater erhoben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den in Anspruch genommenen Grundstücken überwiegend um solche, die bereits durch die bestehende Leitungsanlage betroffen sind. Im Übrigen kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke, insbesondere für die Ausweisung des Leitungsschutzstreifens, für die Maststandorte, für die Überspannung und für die beiden Erdkabel, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führen, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung, als solches zu gefährden. Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen zu realisieren, sind für die Planfeststellungsbehörde nach mehreren umfangreichen Detailprüfungen des Vorhabenträgers nicht ersichtlich.

Da es sich hierbei um eine Zubeseilung in bestehender Trasse handelt, führt die gewählte Trasse zu einer geringen zusätzlichen Beanspruchung privater Grundstücksflächen. Soweit eine Inanspruchnahme zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich ist, müssen entgegenstehende private Interessen an der ungestörten Nutzung von Grundstücken zurückstehen. Das öffentliche Interesse an einem sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetz und damit an der Realisierung des Vorhabens überwiegt klar. Bei der genehmigten Planung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei Erreichung des Planungsziels Eingriffe ins Privateigentum so weit wie möglich zu vermeiden. Die außerhalb der dinglich gesicherten Schutzstreifen auszuführenden bauzeitlichen Eingriffe fallen sehr maßvoll aus.

Vor diesem Hintergrund entspricht das Vorhaben den rechtlichen Vorgaben und den Anforderungen des Abwägungsgebots.

8.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die auferlegten Nebenbestimmungen beruhen auf § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG und sollen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt und anderen Rechtsgütern sichern. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmung. Auch der Vorbehalt nachträglicher Maßnahmen zum Naturschutz dient der umfassenden und nachhaltigen Bewältigung der von dem genehmigten Vorhaben aufgeworfenen Probleme und stärkt wegen § 49 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG die jederzeitige Entscheidungsfähigkeit im Fall im Zeitpunkt des Erlasses dieser Genehmigung nicht vorhersehbarer Probleme. Mit diesen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit öffentlichen und privaten Belangen vereinbar.

9. **Gesamtabwägung und Zusammenfassung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend nach Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in der beantragten Form zugelassen werden kann. Die Planung ist mit den Nebenbestimmungen und Zusagen angesichts des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Versorgung mit Energie im Sinne von § 1 EnWG verhältnismäßig und auch sachgerecht. Das beantragte Vorhaben dient dem Ziel, durch Auflegen eines zweiten Stromkreises die bestehenden 110-kV-Freileitung zwischen Trossingen und Tuttlingen zu verstärken. Die Antragstrasse stellt in Verlauf und Ausführung eine Variante dar, die bei geringen Eingriffen ins Privateigentum dieses

Planziel der Leitungsverstärkung erreicht. Gesetzliche Versagungsgründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen und Belange des Natur- und Umweltschutzes werden soweit wie möglich berücksichtigt und durch die Maßgaben unter Ziffer V. des Tenors ergänzt. Nicht kompensierbare Eingriffe z. B. in das Landschaftsbild sind im Interesse der Energieversorgung und der Baufeldfreimachung hinzunehmen. Insgesamt sind die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen auf das unabdingbare Maßbegrenzt worden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Allgemeinheit eine bessere, umweltschonendere Ausführungsvariante nicht ersichtlich ist.

Im Übrigen ist festzustellen, dass der Netzausbau bzw. die Wiederherstellung eines zuverlässigen Stromnetzes dem Klimaschutz dienen, da hierdurch der Transport von klimafreundlichem Strom gewährleistet werden kann. Auswirkungen auf den Klimawandel sind nicht in relevantem Umfang zu erwarten. Auch die Berücksichtigungsgebote der Klimaschutzgesetze gebieten daher keine abweichende Gesamtbewertung des beantragten Vorhabens.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass den betroffenen Grundstückseigentümern für die Abtretung der Flächen und eventuelle Folgeschäden (wie Bewirtschaftungserschwernisse, An- und Zerschneidungsschäden, Verlust des Aufwuchses) eine Entschädigung zusteht. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern der Grunderwerbsverhandlungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen durch die Planung insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt wurden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung mit einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg eingestellt. Gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, gilt der Beschluss mit Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung als bekanntgegeben. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der gesetzlich vorgesehenen Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24 richtet. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Regierungspräsidium Freiburg